

13 - D - 173

ZUR FRAGE

VON DER

**REICHSCOMPETENZ**

GEGENÜBER DEM

**UNFEHLBARKEITS-DOGMA.**

---

IR 323

ZUR FRAGE

13-D-173

VON DER

# REICHSCOMPETENZ

GEGENÜBER DEM

## UNFEHLBARKEITS-DOGMA.

ZUSAMMENSTELLUNG

VERSCHIEDENER DARAUF BEZÜGLICHER SCHRIFTSÄTZE

MIT

ZUSÄTZLICHEN BEMERKUNGEN

HERAUSGEGEBEN

VON

H. A. ZACHARIÄ.

SEMINÁRNÍ

Hist.-práv.



KNIHOVNA

oddělení

BRAUNSCHWEIG,

DRUCK UND VERLAG VON FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN.

1871.

6.18 8 I

*Handwritten text, possibly a title or reference, mostly illegible.*

*Handwritten text, possibly a title or reference, mostly illegible.*

Die Herausgabe einer Uebersetzung in französischer und englischer Sprache,  
sowie in anderen modernen Sprachen wird vorbehalten.

*44/34*  
*inv. č. 5278.*  
*Koupi č. 17. 10. 1914 na 16.50. Kč.*

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
STARÝ FOND 03605  
Č. inv.:

DEM  
VERDIENSTREICHSTEN FÖRDERER  
DER STAATSWISSENSCHAFTEN, INSBESONDERE AUCH DES  
DEUTSCHEN STAATSRECHTS,  
**HERRN ROBERT VON MOHL,**

ZUR FEIER  
SEINES FUNFZIGJÄHRIGEN DOCTOR-JUBILÄUMS

IN  
INNIGSTER VEREHRUNG

GEWIDMET

VOM

HERAUSGEBER.

Als bald, nachdem offenkundige Thatsachen keinen Zweifel darüber bestehen liessen, dass die deutschen Bischöfe, obwohl es Viele für unmöglich gehalten hatten, gesonnen seien, das durch Beschluss des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 festgestellte neue Dogma von der unbedingten Unfehlbarkeit des ex cathedra sprechenden römischen Papstes\*) mit allen ihnen

---

\*) Das Cap. IV. der Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi edita in sessione quarta sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani, mit der Ueberschrift: De Romani Pontificis Infallibili Magisterio, lautet in wörtlicher Uebersetzung: „Indem Wir daher an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir, mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: dass der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (ex cathedra) spricht, das heisst, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt, eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen, im heiligen Petrus ihm verheissenen Beistandes, jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und dass daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind. So aber Jemand, was Gott verhüte, zu widersprechen wagen sollte, der sei im

zu Gebote stehenden kirchlichen Zwangsmitteln zur Anerkennung zu bringen, musste die schwerwiegende Frage in den Vordergrund treten, welche Stellung die weltliche Gewalt diesen, die gegründetsten Besorgnisse erweckenden, Thatsachen gegenüber einzunehmen habe?

Von besonderer Wichtigkeit musste für uns zunächst das Verhalten der preussischen Regierung in dieser Beziehung sein, nachdem bereits unzweifelhafte Ueberschreitungen des kirchlichen Gebiets, zunächst Seitens des Erzbischofs von Cöln in seinem Erlasse an Professoren der Universität zu Bonn, hervorgetreten und Beschwerden der dadurch in ihrer Selbstständigkeit bedrohten Corporationen, zufolge der Berichte öffentlicher Blätter, beim Cultusministerium eingelaufen oder vorbereitet waren. Weiter angeregt und in der Ueberzeugung von der Staatsgefährlichkeit des neuen Dogmas bestärkt durch die Schrift des Professors v. Schulte in Prag über „die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Unfehlbarkeit“, welche mir im Januar dieses Jahres während meiner Be-

Banne.“ — Neu ist hierin unbestreitbar die Uebertragung der anerkannten Unfehlbarkeit der *ecclesia Romana* auf die Person des zeitigen Papstes, also die gänzliche Identificirung von Kirche und Papst. Das ältere canonische Recht und die spätere allgemeine Kirchenlehre kennt keine solche unbedingte persönliche Unfehlbarkeit des Papstes. Wir berufen uns hier auf *Can. 6. Causa XXV. An. 1.*, worin Papst Urban II. ausdrücklich zugiebt, dass auch ein Papst des Irrthums überführt werden könne, wenn er gegen die Lehre der Apostel und Propheten verstosse. „*Si enim, heisst es hier wörtlich, „quod docuerunt Apostoli et Prophetae, destruere (quod absit) nitetur, non sententiam dare, sed magis errare convinceretur;*“ und durch den, bloss das factische Vorkommen eines solchen Irrthums bezweifelnden Schluss der Stelle wird der Rechtssatz selbst nicht aufgehoben, dessen Geltung auch Ivo von Chartres (ep. 233) bezeugt, wenn er sagt: „*Si vero ea praeciperent (pontifices Romani) quae sunt contra doctrinam evangelicam vel apostolicam, ibi non eis obediendum exemplo docemur Pauli Apostoli, qui Petro sibi praelato, non recte incedenti ad veritatem evangelii, in faciem resistit.*“

theiligung am Landtag in Berlin zuzuging, hielt ich es für geboten, der königl. Staatsregierung zu einer öffentlichen Erklärung über die von ihr einzunehmende Stellung Veranlassung zu geben, und entwarf in Verbindung mit einem, der katholischen Kirche angehörigen und seinem Glauben ebenso innig ergebenen, als über das Vorgehen der jesuitischen Partei empörten, Freunde, nachstehenden beim Herrenhaus einzubringenden

#### Antrag.

Das Herrenhaus wolle beschliessen:

Die königliche Staatsregierung aufzufordern, der Landesvertretung in möglichst kurzer Frist unumwundene Kenntniss von der Stellung zu geben, die sie zur unversehrten Aufrechterhaltung der Souveränitätsrechte und Prerogative der Krone und der verfassungsmässigen Rechte des Landes, sowie überhaupt zum Schutze der bestehenden öffentlichen Rechtsordnung und der darin begründeten corporativen und individuellen Rechte preussischer Staatsangehörigen, namentlich aber auch im Hinblick auf die verfassungsmässig garantierte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre — dem Beschlusse gegenüber einnimmt und zu behaupten gedenkt, welcher über die Unfehlbarkeit päpstlicher, d. h. von den Päpsten als solchen erlassener Aussprüche in Sachen des Glaubens und der Sitten von dem in Rom versammelten Concil am 18. Juli 1870 gefasst und seitdem von einzelnen katholischen Kirchenbehörden in dem preussischen Staatsgebiete mit der an die betreffenden Diöcesanen gerichteten Aufforderung, diesen Glaubenssatz anzuerkennen und ihm nachzuleben, zur öffentlichen Kunde gebracht worden ist.

#### Motive:

1. Die unermessliche Bedeutung des durch Concilbeschluss vom 18. Juli 1870 festgestellten Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes in dem Sinne eines, in der katholischen Kirche von jeher bestandenen und für

immer verpflichtenden, Glaubenssatzes für das Verhältniss von Kirche und Staat und den confessionellen Frieden.

2. Die schon hervorgetretenen Versuche einzelner Kirchenobern im preussischen Staate, die Anerkennung des Dogmas mit äusseren Zwangsmitteln, unter Beeinträchtigung der Rechte des Staats und unter Verletzung gesetzlich oder statutarisch geordneter Verhältnisse, durchzuführen.
3. Die gebieterische Pflicht der Landesvertretung, auch ihrerseits rechtzeitig dazu mitzuwirken, dass einem Ereigniss gegenüber, wie es durch den vorbezeichneten Concilsbeschluss zur Thatsache geworden ist, das preussische Landesrecht und die deutsche Bildung des kräftigen Schutzes der Staatsregierung versichert bleibe und das Land in seiner verfassungsmässigen Vertretung in dieser höchst wichtigen Sache zur völligen Klarheit und Gewissheit gelange.

Ich theilte diesen Antrag einer grössern Zahl von Mitgliedern des Herrenhauses, sowohl evangelischen als katholischen Glaubens, mit und er fand bei Allen materiell die vollständigste Billigung. Mit Rücksicht auf den noch fortdauernden Krieg in Frankreich und die noch nicht erfolgte Entscheidung der Kammern in München über den Beitritt Bayerns zum deutschen Bunde, hielt man es aber jetzt nicht für opportun, den Antrag einzubringen. Dies Bedenken musste ich für begründet erachten und glaubte mich um so mehr vorläufig beruhigen zu können, als mir inzwischen von kompetenter Stelle der Erlass des Herrn Cultusministers von Mühlner auf die Beschwerde von Rector und Senat der Universität Bonn vom 30. December 1870 mitgetheilt worden war, aus welcher, wie aus einigen anderen Erlassen, wenigstens soviel entnommen werden konnte, dass die königl. Staatsregierung nicht gesonnen sei, eine Ueberschreitung

des rein kirchlichen Gebiets Seitens der geistlichen Gewalt zu dulden\*).

Einige Zeit später, nachdem inzwischen besonders in Bayern der Kampf deutscher Bildung und Wissenschaft gegen den Versuch des Ultramontanismus, die Geister in Fesseln und Banden zu legen, entbrannt war, gab mir die Schrift eines mir sehr lieben vormaligen Schülers, des Professors Berchtold in München, über die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdecrete mit der bayerischen Staatsverfassung eine willkommene Veranlassung, mich über die staatsrechtliche Bedeutung des Infallibilitätsdogmas ohne Rückhalt zunächst im Allgemeinen öffentlich auszusprechen, und da ich noch jetzt die Anschauungen und Ueberzeugungen, welchen ich dabei Ausdruck gegeben

\*) Diese Erlasse sind abgedruckt im Centralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung in Preussen, Januarheft 1870, S. 9 f. unter der Rubrik: „Stellung der Staatsregierung zu der Frage über das Dogma von der Infallibilität in ihren praktischen Consequenzen für Universitäten und höhere Schulen.“ In dem Erlasse vom 30. December 1870 sagt der Herr Minister: Er habe bereits wiederholt dem Erzbischof von Cöln zu erkennen gegeben, dass seine Verhandlungen mit den betheiligten Professoren das rein kirchliche Gebiet insofern überschritten, als denselben unter Androhung von Maassregeln, welche ihre lehramtliche Thätigkeit berühren, das Versprechen abgefordert worden sei, bei Ausübung ihres Lehramtes den auf dem Concil zu Rom jüngst gefassten Beschlüssen treue Folge zu leisten. Dem gegenüber habe er daran erinnert, dass durch den §. 26 der nach vorgängigem Benehmen mit der Kirche erlassenen Statuten der katholisch-theologischen Facultät der Universität Bonn und durch die demgemäss von den Lehrern dieser Facultät geleistete professio fidei Tridentina eine Norm für die Ausübung ihres Lehramtes gegeben sei, welche ohne Zustimmung des Staats nicht verändert werden könne. Ebenso habe er erklärt, daran festhalten zu müssen, dass nach §. 4, Nr. 3 jener Statuten eine bischöfliche Zurechtweisung von Mitgliedern der gedachten Facultät, auch in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, nur mit Vorwissen des Staats eintreten dürfe. Der Erlass schliesst mit der Versicherung: „dass die Staatsregierung die rechtliche Stellung der Professoren der katholischen Theologie in dem vom Staate ihnen anvertrauten Lehramte lediglich nach den vom Staate selbst sanctionirten gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen bemesse.“

habe, unbedingt festhalten muss, die Blätter aber, in denen sie niedergelegt sind — die Göttingischen gelehrten Anzeigen —, eben nur in streng gelehrte Kreise Eingang zu finden pflegen, so dürfte es wohl im Hinblick auf die grosse Wichtigkeit der Sache für das deutsche Staatsleben in der Gegenwart und in der Zukunft gerechtfertigt erscheinen, wenn ich der ganzen Anzeige, wie sie von mir im 21. Stück\*) der „Göttinger gelehrten Anzeigen“ des laufenden Jahres veröffentlicht worden ist, hier einen Raum gönne, obwohl die vorliegende kleine Schrift hauptsächlich nur die Bestimmung hat, die dadurch angeregte Frage über die Competenz des deutschen Reichs zur Abwendung der aus dem Unfehlbarkeitsdogma für den Rechtszustand von ganz Deutschland entspringenden Gefahren, unter Zusammenstellung der darauf bezüglichen Streitschriften, meinerseits womöglich zum Abschluss zu bringen.

Die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdecrete mit der bayerischen Staatsverfassung. Nachgewiesen von Dr. Joseph Berchtold, ausserordentl. Professor der Rechte an der Universität München. München 1871. 63 S. in gr. 8.

Die unermessliche Bedeutung des, durch Beschluss des vaticanischen Concils vom 18. Juli 1870 festgestellten, Dogmas von der Unfehlbarkeit des Papstes, in dem Sinne eines, in der katholischen Kirche von jeher bestandenen und für immer verpflichtenden, Glaubenssatzes, für das Verhältniss von Kirche und Staat und den confessionellen Frieden sowohl überhaupt als insbesondere in Deutschland hat schon eine Menge von tüchtigen und tiefer in die Sache eingehenden Schriften hervorgerufen, unter welchen wir neben den ausgezeichneten Leistungen des tapferen und überzeugungstreuen Stiftsprobstes und Professors Dr. von Döllinger und Anderen, besonders die Broschüre des Professors v. Schulte in Prag hervorheben müssen, welche, zu Anfang dieses Jahres erschienen, „Die Macht der römischen Päpste über Fürsten, Länder, Völker, Individuen nach ihren Lehren und Handlungen zur Würdigung ihrer Un-

\*) In einigen besonderen Abdrücken dieser Anzeige ist irthümlich das 20. Stück genannt.

fehlbarkeit“ in der gründlichsten Weise beleuchtet und ein um so grösseres Gewicht in Anspruch zu nehmen geeignet ist, als der Verfasser zu den eifrigsten Vertheidigern der Rechte der römischen Kirche und des Papstes, oder, nach der vulgären Bezeichnung, zu den ultramontanen deutschen Kirchenrechtslehrern gerechnet werden konnte, wogegen er selbst, nach seinen eigenen Erklärungen in der erwähnten Schrift, keinen Widerspruch einlegen wird. Schulte hat in dieser Schrift die logischen und juristischen Consequenzen des neuen Dogmas „de Romani Pontificis infallibili magisterio“ mit grosser Schärfe und Klarheit dargelegt und, unter Widerlegung der zur Gewissensberuhigung versuchten Einwendungen, eine Reihe von frappanten staatsrechtlichen Erwägungen daran geknüpft, welche die daraus entspringenden und über das Gebiet der katholischen Kirche weit hinausgreifenden Gefahren in das hellste Licht stellen.

Schon vor dem Zusammentritt des vom Papst berufenen sogenannten öcumenischen Concils und dessen Beschlussfassung hatte bekanntlich ein süddeutscher Staatsmann, der damalige bayerische Ministerpräsident, Fürst Clodwig von Hohenlohe, in weiser Voraussicht der für die bestehende Staatsordnung aus den Plänen der römischen Curie entspringenden Gefahren, die europäischen Mächte zu einem gemeinsamen Schritte zu vereinigen gesucht, und es dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, dass wenn man der den Papst beherrschenden Jesuitenpartei in Rom eine entschiedene und energische Erklärung entgegengestellt hätte, dem frevelhaften Spiel mit dem Wohle und dem Frieden von Kirche und Staat Einhalt gethan wäre. Man achtete aber nicht auf die weise Mahnung an das „principiis obsta!“ und sah ruhig zu, wie unter unerhörter Pression auf die widerstrebenden Elemente und schwerer Beeinträchtigung der freien Berathung des Concils Beschlüsse sanctionirt wurden, durch welche der, wenigstens theoretisch noch bestehende, kirchliche Constitutionalismus vernichtet, der im canonischen Rechte begründete bundesstaatliche Organismus der römisch-katholischen Kirche in einen rein monarchischen einheitsstaatlichen Absolutismus verwandelt, damit dem päpstlichen „regimen minus plenum“ eine, das eigene und selbstberechtigte Kirchenregiment der katholischen Bischöfe gänzlich beseitigende, „plenitudo potestatis“ des für unfehlbar erklärten Papstes substituirt und dies Alles zu einem die Glieder der katholischen Kirche unbedingt bindenden Dogma mit

rückwirkender Kraft für die ganze Vergangenheit und unbestreitbarer Geltung für alle Zukunft erhoben wurde!

Mit Recht hatte jener hochverdiente bayerische Staatsmann in seiner Circulardepesche vom 9. April 1869 darauf hingewiesen, dass die dogmatische Materie, welche man in Rom durch das Concilium entschieden sehen möchte und für welche die Jesuiten in Italien, wie in Deutschland und anderwärts agitirten, nämlich die Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes, weit über das rein religiöse Gebiet hinausreiche und hochpolitischer Natur sei, da hiermit auch die Gewalt des Papstes über alle Fürsten und Völker (auch der getrennten) in weltlichen Dingen entschieden und zum Glaubenssatz erhoben werde. Er machte ferner darauf aufmerksam, dass die von den römischen Jesuiten herausgegebene Zeitschrift, die „Civiltà cattolica“, welcher Pius IX. in einem eigenen Breve die Bedeutung eines officiösen Organs der Curie zugesprochen habe, es erst kürzlich als eine dem Concilium zugeordnete Aufgabe bezeichne, die Verdammungsurtheile des päpstlichen Syllabus vom 8. December 1864 in positive Beschlüsse oder conciliarische Decrete zu verwandeln; und da diese Artikel des Syllabus gegen mehrere wichtige Axiome des Staatslebens, wie es sich bei allen Culturvölkern gestaltet, gerichtet seien, so entstehe für die Regierungen die ernste Frage: ob und in welcher Form sie theils die ihnen untergebenen Bischöfe, theils später das Concil selbst hinzuweisen hätten auf die bedenklichen Folgen, welche eine solche berechnete und principielle Zerrüttung der bisherigen Beziehungen von Staat und Kirche herbeiführen müsse.

Nachdem aber inzwischen, bei dem consequent fortgesetzten passiven Verhalten der deutschen Regierungen, die Dinge sich so weit entwickelt haben, wie sie gegenwärtig liegen, nachdem das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit verkündigt worden und die zuversichtliche Erwartung, die deutschen Kirchenfürsten, welche die entschiedenste Opposition gegen die Bestrebungen der jesuitischen Partei in Rom bildeten, würden sich der Anerkennung und Durchführung der neuen Glaubenssatzung entziehen, völlig getäuscht worden ist, — im Gegentheil schon eine ganze Reihe von Versuchen einzelner Bischöfe und Erzbischöfe vorliegen, die Anerkennung des Dogmas mit äusseren Zwangsmitteln, unter Beeinträchtigung der Rechte des Staates und unter Verletzung gesetzlich oder statutarisch

geordneter Verhältnisse, insbesondere der verfassungsmässig garantierten Lehr- und Lernfreiheit auf den deutschen Hochschulen durchzuführen, — dürfte es wohl an der Zeit sein, dass die Regierungen sich ungesäumt die Frage vorlegen\*) und, wenn sie es nicht von selbst thun, von den Landesvertretungen dazu provocirt werden, eine Antwort auf die Frage zu geben: welche Stellung sie dem hierarchischen Vorgehen mit einem in der Reception und staatlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche nicht enthaltenen, über das, was man bisher „ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus“ abgeleitet hatte, weit hinausgreifenden Principe — einzunehmen gedenken? um nicht bloss die unbestreitbaren Souveränitätsrechte des Staates für die Zukunft sicher zu stellen, sondern auch die aufrichtigen und ehrlichen katholischen Unterthanen, Geistliche und Laien, gegen den sich ungescheut geltend machenden Missbrauch der geistlichen Gewalt, gegen Zwangsübung auf einem Gebiete, welches seiner Natur nach jeden Zwang ausschliesst, zu schützen! Ja wir sind sogar der Meinung, dass es Recht und Pflicht des deutschen Reichstages wäre, diese eminent wichtige Frage ins Bereich seiner Debatte zu ziehen, da, wie schon mit Recht betont worden ist, die ruhige, befriedigende und segensreiche Entwicklung der Verfassung des deutschen Reiches durch eine energische Zurückweisung der hierarchischen Anmaassungen bedingt ist und der verfassungsmässig sanctionirte Zweck auch des neuen, zum deutschen Reich erweiterten Bundes:

---

\*) Vergl. darüber die inzwischen erschienene vortreffliche neue Schrift des Prof. v. Schulte in Prag: „Denkschrift über das Verhältniss des Staates zu den Sätzen der päpstlichen Constitution vom 18. Juli 1870, gewidmet den Regierungen Deutschlands und Oesterreichs. Prag 1871.“ Diese Schrift bezweckt, wie der Verfasser selbst im Eingange bemerkt, die Beantwortung der Frage:

„Welche Stellung müssen die Regierungen gegenüber den zu Rom aufgestellten neuen Dogmen des 18. Juli 1870 und dem an diesen hängenden Episcopate einnehmen?“

In der gründlichsten und eingehendsten Weise ist dabei die Frage erörtert: „Welche Veränderung in der Auffassung des Verhältnisses der Bischöfe zum Staate und des Verhältnisses der Kirche zum Staate überhaupt durch die neue Dogmatik hervorgerufen sei?“



„Schutz des innerhalb desselben gültigen Rechtes sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“

die Competenz der Reichsregierung und des deutschen Reichstages ganz zweifellos begründet.

Eine wesentliche Voraussetzung für dieses Vorgehen der staatlichen Organe wider die hierarchischen Tendenzen ist natürlich die Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdecrete mit den bestehenden Rechtszuständen, mit dem pflichtmässigen Schutz der corporativen und individuellen Rechte und den beschworenen Pflichten der Regierung und der Unterthanen. Diese Unvereinbarkeit in Betreff der bayerischen Staatsverfassung nachzuweisen, ist der Zweck der oben angezeigten Schrift, deren Verfasser sich schon durch mehrere tüchtige literarische Leistungen, insbesondere auf dem Gebiete der historisch-rechtlichen Entwicklung publicistischer Verhältnisse in Deutschland, verdiente Anerkennung erworben und auch der Ausarbeitung des auf Veranlassung des Fürsten von Hohenlohe von der Münchener Juristenfacultät im Jahre 1869 über das in Aussicht stehende Unfehlbarkeitsdogma erteilten Rechtsgutachten (abgedruckt in der Augsb. Allgem. Zeitung 1869, Nr. 320. 321), wie er selbst im Vorwort bezeugt, „sehr nahe gestanden“ hat.

Es ist bemerkenswerth, dass in Bayern, von wo die schon erwähnten prophylaktischen Schritte gegen die Intentionen der römischen Curie eingeleitet sind und dessen Staatsverfassung und Grundgesetze, trotz des mit dem römischen Stuhl abgeschlossenen, jedenfalls nur nach Maassgabe der späteren Verfassungsedicten geltenden, Concordats von 1817, bessere Handhaben zur Bekämpfung der hierarchischen Ausschreitungen darbieten, als dies nach mancher anderen Verfassung, z. B. der preussischen, der Fall ist, — dass, sagen wir, gerade in Bayern, dem principiell paritätischen Staate, und dessen Hauptstadt die lebhafteste, energischste und gründlichste Opposition gegen die Anerkennung und Durchführung der neuen Glaubensdecrete hervortritt und dass hier die, immer weitere Dimensionen beschreitende, Volksbewegung gegen den, mit den schärfsten kirchlichen Strafmitteln ins Werk gesetzten Glaubenszwang von Seiten der, die früher bekundete Ueberzeugung desavouirenden Kirchenfürsten, durch Männer der Wissenschaft gestützt und getragen wird, welche den nicht hoch genug zu schätzen-

den Muth haben, ihre Ueberzeugung von der völligen Bodenlosigkeit und Nichtigkeit, Vernunft- und Rechtswidrigkeit der Behauptungen der Gegner öffentlich zu bekunden und für Recht und Wahrheit ein rückhaltloses Zeugniß abzulegen.

Zu diesen, sich von Tag zu Tag mehrenden, Zeugnissen gehört nun auch die oben angezeigte Schrift des Verfassers, welche wir Allen, die sich für die Sache interessiren und insbesondere auch denjenigen auf das Angelegentlichste hiermit empfohlen haben wollen, welche, mögen sie nun der katholischen oder einer anderen Kirche angehören, sich der Meinung hingeben möchten, es handle sich hier bloss um eine innere Angelegenheit der katholischen Kirche, nur um eine reine Glaubenssache, welche die äussere Welt nicht berühre. Denn man darf nicht vergessen, dass der religiöse Glaube unwiderstehlich auch die Handlungen der Menschen bestimmt und dass in der katholischen Kirche, in welcher auch die auf göttliche Institution zurückgeführte äussere Verfassung zu den vom katholischen Christen unbedingt zu bekennenden Glaubenslehren gehört, eine die Stellung, die Rechte und canonischen Eigenschaften des Kirchenoberhauptes betreffende neue Satzung eine ganz andere Bedeutung hat, als dies in der evangelischen Christenheit der Fall sein würde. Wenn also, wovon der Verfasser im Vorwort seiner Schrift ausgeht, „in der letzten Zeit von erzbischöflicher und bischöflicher Seite mit grosser Ruhe und Sicherheit die Behauptung aufgestellt worden ist, dass die päpstlichen Glaubensdecrete vom 18. Juli 1870, insbesondere das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit durchaus nicht im Widerspruch ständen mit den Rechten des Königs und mit den verfassungsmässigen Rechten und Pflichten der geistlichen und weltlichen Unterthanen des bayerischen Staates“, und wenn daran die Folgerung geknüpft worden ist, „die Katholiken könnten sich ohne alle Bedenken und ohne jegliche Gewissensscrupel den neuen Dogmen gläubig unterwerfen, auch wenn sie den feierlichsten Eid auf die bayerische Verfassungsurkunde geleistet hätten, und es bestehe kein Grund für die königliche Staatsregierung, sich der Anerkennung der neuen Dogmen bezüglich deren Geltung für das bürgerliche und politische Leben zu widersetzen“, — so durfte es der Verfasser wohl als eine unabweisbare Pflicht betrachten, die Widersprüche zwischen den neuen Dogmen und dem bayerischen Staatsrecht in eingehender

Weise aufzudecken und den gläubigen Katholiken, welche, in altgewohnter Weise den Worten ihrer Seelenhirten blindlings vertrauend, die Tragweite der neuen Dogmen nicht zu übersehen im Stande sind und meinen, „man könne wirklich ein aufrichtig gläubiger Anhänger der neuen Glaubenssätze und zugleich ein ganz getreuer Staatsbürger und Unterthan sein“, die Augen zu öffnen.

Die Aufgabe, welche sich der Verfasser selbst gestellt hat, ist von ihm in befriedigender und anerkennenswerther Weise gelöst worden. Die ganze Darstellung ist klar und überzeugend, die Argumentation durchaus objectiv, consequent und von juristischer Schärfe, der ganze Ton der Schrift ein ruhiger, trotz des von den Bischöfen den Gegnern der neuen Dogmen entgegengeschleuderten Vorwurfs des „Hochmuths“, des „Unglaubens“, der „Unwissenheit und Böswilligkeit“. Fügen wir nun noch eine kurze Uebersicht des Inhalts der Schrift bei, so entwickelt der Verfasser im ersten Abschnitt, „Vorbemerkungen“ (S. 5 bis 23), die Bedeutung und Tragweite des neuen Dogmas im Allgemeinen und hebt besonders hervor, wie dies auch schon Schulte in seiner oben allegirten Schrift gethan hat, dass danach „alle päpstlichen Erlasse aus irgend welcher Zeit, welche die Merkmale einer katedralen Entscheidung an sich tragen, als unfehlbare Glaubensentscheidungen und mit ihrem ganzen Inhalt als göttlich geoffenbarte Wahrheiten zu betrachten sind, denen jeder Katholik sich gläubig zu unterwerfen und wonach ein Jeder im öffentlichen wie privaten Leben auch zu handeln habe, d. h. jeder Katholik, welcher das vaticanische Concil als ein wahrhaft öcumenisches und seine Beschlüsse als endgültige Glaubensentscheidungen anerkennt.“ Der Verfasser zeigt ferner, wie mit der neuen, bisher in der Kirche weder „semper“ noch „ubique“ noch „ab omnibus“ anerkannten Lehre von der absoluten Vollgewalt des unfehlbaren Papstes die katholische Kirche „eine anders verfasste, wie sie eine Kirche geworden ist, die vor dem 18. Juli 1870 nicht bestanden hat, folglich auch von den Staaten bis dahin nicht gekannt und anerkannt war und ohne politischen Selbstmord auch jetzt nicht anerkannt werden kann;“ und dies um so weniger, als diesem vaticanischen Concil die Eigenschaft eines wahrhaft öcumenischen, d. h. frei versammelten und frei berathenden und seine Glaubensdecrete mit mindestens moralischer Einstimmigkeit fassenden, Concils entschieden abgespro-

chen werden muss. Und wenn der Verfasser bei seinen weiteren Deductionen von der Unvereinbarkeit des neuen Dogmas mit der bestehenden Staatsordnung und seiner grossen Staatsgefährlichkeit von der Annahme ausgeht, dass damit den weitgreifendsten hierarchischen Aussprüchen der frühern Zeit, z. B. in der Bulle „Unam sanctam“ von Bonifacius VIII. von 1302, „Cum ex apostolatus“ von Paul IV. von 1559, „Quanta cura“ von Pius IX. mit dem angehängten „Syllabus errorum“ der Charakter der Unfehlbarkeit oder absoluten Richtigkeit beigelegt sei, so war er dazu nach der Definition, die dem „ex cathedra“ in dem Concilsbeschluss selbst gegeben worden ist, ohne Zweifel vollkommen berechtigt. Dabei hat er die Richtigkeit seiner Annahme durch die Hinweisung auf die, von einer grossen Zahl katholischer Bischöfe, und zwar gerade der hervorragendsten, gelehrtesten und intelligentesten der katholischen Welt, vor und während des Concils abgegebenen Erklärungen, Warnungen und Verwahrungen (S. 12. f.) auf das Schlagendste bewiesen; anderer Seits aber auch gezeigt, wie ungenügend, sich selbst widersprechend, unwahr und grundlos die späteren, auf Einlullung abzweckenden, aber doch den canonischen Gehorsam fordernden, Erklärungen deutscher Bischöfe in den, von ihnen erlassenen, Hirtenbriefen und Streitschriften sind, wobei besonders (S. 17 f.) die gegen Schulte gerichtete Schrift des Bischofs von St. Pölten, Dr. Joseph Fessler (gewesenen Secretairs des Concils) „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste“, Wien 1871, einer vernichtenden Kritik unterworfen wird.

Im zweiten Abschnitt wendet sich der Verfasser zu seinem eigentlichen Thema, zum Nachweis der unlösbaren Widersprüche, welche zwischen den neuen päpstlichen Glaubensdecreten und den bayerischen Verfassungsbestimmungen bestehen, wobei er an die schon im Gutachten der Münchener Juristenfacultät aufgestellte Behauptung anknüpft, „dass durch die Dogmatisirung der Syllabussätze und der päpstlichen Unfehlbarkeit das bisherige Verhältniss von Staat und Kirche principiell umgestaltet und beinahe die gesammte Gesetzgebung bezüglich der Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche in Bayern in Frage gestellt werden würde.“ Die Schrift bringt dann im Einzelnen folgende u. E. unwiderlegbare Deductionen: 1) Die neuen Glaubensdecrete sind unvereinbar mit dem Verfassungseide, welchen der König und die Prinzen des

königlichen Hauses, alle Staatsbürger und Staatsdiener, die Mitglieder beider Kammern und die Bischöfe des Landes zu leisten haben (S. 25 f.); — 2) die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit der Souveränität des bayerischen Staates und seines Oberhauptes, insofern sie direct und unumwunden die Unterordnung des Staates, der Fürsten und der Völker auch in weltlichen Dingen unter die Herrschaft der Kirche verkünden (S. 28 f.); — 3) die neuen Glaubensbestimmungen sind unvereinbar mit den Verfassungsgesetzen über Glaubens- und Gewissens-Cultus- und Pressfreiheit (S. 38 f.); und endlich 4) auch unvereinbar mit den verfassungsmässig feststehenden Kirchenhoheits- und den übrigen Majestätsrechten der Krone Bayern (S. 42 bis 57).

In einem Anhang (S. 57 bis 63) berücksichtigt der Verfasser noch einen, in den Münchener Historisch-politischen Blättern 1871. Hft. VI. VII. inzwischen erschienenen Aufsatz eines Ungenannten: „Die Unfehlbarkeit des Papstes und der moderne Staat“, der offenbar den Zweck verfolgt, auf die deutschen Staatsmänner in der Richtung einzuwirken, dass sie gegen die Anhänger und Verbreiter der neuen Lehre nicht durch Präventiv-, sondern nur durch Repressivmassregeln einschreiten könnten und sollten, indem er zwar die grossen Gefahren, welche bei logisch consequenter Durchführung des Unfehlbarkeitsdogmas für den modernen Staat daraus entspringen, zugeibt, indessen meint, dass „den jetzigen veränderten politischen und socialen Verhältnissen von Europa gegenüber“ eine praktische Durchführung doch nicht zu erwarten sei und es genügen werde, den dennoch mit Verletzung der Staatsgesetze hervortretenden Versuchen Einzelner mit den staatlichen Zwangs- und Strafmitteln entgegen zu treten. Mit Recht weist der Verfasser diesen, vom moralisch rechtlichen und politischen Standpunkt gleich verwerflichen, Beschwichtigungsversuch mit Entschiedenheit zurück. Wenn irgendwo, so ist hier das: „Non expectatur eventus, quia sero tunc paratur vindicta“ am Platze, auch abgesehen davon, dass mit jenem guten Rath dem Staate zugemuthet wird, auf den pflichtmässigen Schutz, welchen er seinen Unterthanen, Theologen, öffentlichen Lehrern, Clerikern und Laien, gegen den Zwang zur Anerkennung des Unfehlbarkeitsdogmas zu gewähren hat, zu verzichten. Aber auch von einer von Rom einzuholenden Definition der formellen Bedingungen des „ex cathedra“, worauf unser Verfasser schliesslich hin-

weist, können wir, selbst wenn sie, was wir nicht glauben, je zu erlangen wäre, keine befriedigende Lösung der brennenden Frage erwarten. Vielmehr hoffen und erwarten wir, dass der hochherzige, von der Heiligkeit Seiner Rechte und Pflichten als regierender König durchdrungene Träger der bayerischen Krone auf die, nach neueren Berichten aus München, vom katholischen Actionscomité der königlichen Staatsregierung überreichte, mit 12,000 Unterschriften versehene Adresse, mit der Bitte, „den Gesetzesverletzungen und Uebergriffen der Partei, die einer in Rom dominirenden politischen Macht gehorcht, das Ziel zu setzen“, eine die Gemüther beruhigende Entschliessung kund geben werde und theilen von ganzem Herzen den schliesslich in dieser Adresse ausgesprochenen Wunsch: „Möge es Ew. Majestät gefallen, Sich an die Spitze des geistigen Kampfes gegen wälschen Uebermuth und wälsche Unwissenheit zu stellen, wie Ew. Majestät der Erste waren, der im weltlichen Kampfe gegen den Reichsfeind die Fahne erhoben hat!“ Denn auch das nicht-katholische Deutschland ist höchlichst dabei interessirt, dass dem staatsgefährlichen Treiben der Römlinge ein Damm entgegengestellt, dass die dadurch nur zu sehr gefährdete Entwicklung des neuen deutschen Reiches durch sie nicht gehindert und die begründete Besorgniss einer Zurückführung in mittelalterliche Zustände gehoben werde!

Von den grösseren öffentlichen Blättern fand sich zuerst die in Berlin erscheinende „Deutsche National-Zeitung“ veranlasst, ihren Leserkreis auf diese Anzeige aufmerksam zu machen und, unter Hervorhebung des auf das Recht und die Pflicht des deutschen Reichstags bezüglichen Passus, ihre Ansicht dahin auszusprechen, dass wenn auch jetzt noch nicht die Zeit für den Reichstag gekommen sein dürfte, doch die in nicht ferner Zeit vielleicht brennend werdende Frage an denselben herantreten werde. Die „Neue Preussische Zeitung“ reproducirte diese Auslassung; glaubte aber zugleich ihrem Zweifel an der Reichstags-Competenz kurz einen Ausdruck geben zu müssen. Dies veranlasste mich, das folgende Schreiben an

die Redaction zu richten, welches in Nr. 130 vom 7. Juni dieses Jahres an der Spitze des Blattes zum Abdruck gelangte:

Göttingen, 3. Juni. Die verehrliche Redaction hat in der vorgestrigen Nummer an die Mittheilungen aus meiner Anzeige der Berchtold'schen Schrift über die neuen päpstlichen Glaubensdecrete bezüglich meiner Ansicht, dass auch der deutsche Reichstag berufen sein möchte, die eminent wichtige Frage ins Bereich seiner Debatte zu ziehen, mit einer für mich sehr schmeichelhaften Andeutung, die Bemerkung geknüpft, dass das Ihr noch nicht klar sei, wie ich die Competenz des Reichstags begründen wolle. Zu dieser Bemerkung war die verehrliche Redaction um so mehr berechtigt, als Ihr wahrscheinlich in Erinnerung kam, dass von mir bei verschiedenen Gelegenheiten, im Herrenhaus und in einer besonderen, diesem Gegenstand gewidmeten, Schrift die strengeren, aus der rechtlichen Natur des norddeutschen Bundes abgeleiteten, Grundsätze über die Competenz der Bundesgewalt und des Reichstags vertreten worden sind; — Grundsätze, die auch in den neuen Bestimmungen der jetzigen Verfassung des deutschen Reichs mehr Anerkennung gefunden haben, als ich früher hoffen durfte. Meinerseits finde ich mich aber dadurch veranlasst, in möglichster Kürze Folgendes zur Begründung meiner Ansicht zu bemerken:

Von vorn herein ist natürlich zuzugeben, dass sich hier keine specielle, gegen mögliche Ausschreitungen der geistlichen Gewalt gerichtete, Bestimmung der Reichsverfassung in Bezug nehmen lässt, worauf es aber auch, nach den von mir bisher vertretenen Grundsätzen gar nicht ankommen kann. Vor allen Dingen muss ich aber darauf hinweisen, dass es sich hier gar nicht um die Initiative zur Gesetzgebung handelt, wobei auch der Reichstag nach Art. 23 an die verfassungsmässigen, besonders im Art. 4 gegebenen, Competenzgrenzen gebunden ist, — und dass sich die ganze bundes- oder reichsrechtliche Compe-

tenzfrage nur auf die Abgrenzung der Rechtssphäre der Bundes- oder Reichsgewalt von der Rechtssphäre der Bundesglieder bezieht, also da gar nicht in Betracht kommt, wo von einem Eingriff in die legislativen oder administrativen Befugnisse der Einzelstaaten offenbar nicht die Rede sein kann.

Schon in meiner Anzeige habe ich das Recht und die Pflicht des Reichstages, die politischen und rechtlichen Consequenzen des Unfehlbarkeitsdogmas und die in Folge davon in Deutschland bereits hervorgetretenen, Besorgniss erweckenden That-sachen ins Bereich seiner Debatte zu ziehen, auf die Zweckbestimmung des Bundes gegründet, welche auch in der neuen Verfassung des Reiches den Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volks umfasst, und ich meine, dass diese Begründung im Allgemeinen eine völlig ausreichende sei. Denn wo es sich um eine gemeine Gefahr für ganz Deutschland, um eine für den Rechtszustand aller Bundesstaaten bedrohliche Erscheinung, wo es sich um Vorgänge handelt, die die Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes, wozu auch die freie Entwicklung der Gesamtverfassung gehört, in augenscheinlicher Weise zu verkümmern geeignet sind, da ist nicht bloss die Reichsregierung berechtigt und verpflichtet, die zur Abwehr erforderlichen Maassregeln zu ergreifen, sondern man wird auch das Recht und die Pflicht des Reichstags nicht bestreiten mögen, die Sache in Berathung zu ziehen, sei es, um zunächst nur zu constatiren, welche Stellung die Reichsregierung zu der Frage einnehme, sei es, um seine eigene Ansicht über die Sache klar auszusprechen und eine dem entsprechende Aufforderung an die Reichsregierung gelangen zu lassen.

Sollte man die bei so Vielen tief begründete Ueberzeugung von dem Dasein einer Gefahr für das Recht und die Wohlfahrt des deutschen Volks nicht gewinnen können, so erledigt sich damit die Frage, wie ihr wirksam zu begegnen sei? von

selbst. Nur glaube man nicht, sie damit zu beseitigen, dass man die Augen davor verschliesst, oder aus Besorgniss, den confessionellen Frieden zu stören, die Hände in den Schooss legt.

Eine länger als tausendjährige Geschichte belehrt uns, dass die römische Hierarchie sich durch Nachgeben nicht zur Ermässigung ihrer Ansprüche bestimmen lässt. Der confessionelle Frieden ist bereits gestört und die nachtheiligen Folgen des rücksichtslosen Vorgehens der Schildträger eines absoluten Papstthums werden sich mehr und mehr in schreckenerregender Gestalt herausstellen. Die Partei, welche selbst gar keine Rücksichten in Durchführung ihrer verderblichen Pläne kennt, kann auf irgend welche Rücksichtnahme keinen Anspruch machen. Nur eine eben so kräftige als entschiedene Gegenwirkung kann Kaiser und Reich, die Selbständigkeit der Staaten und die verfassungsmässigen Rechte der Unterthanen für die Zukunft sicher stellen und denjenigen, welche zunächst in ihrer Gewissensfreiheit bedroht sind, den pflichtschuldigen Schutz gegen hierarchische Vergewaltigung gewähren! Dass, wie jüngst zur Besänftigung verkündet worden ist, es sich gar nicht um die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes handele, ist ein leeres Wort. Denn noch sind die Bedingungen des „ex cathedra“ nicht formulirt und die Gefahr liegt ja gar nicht in der Person des zeitigen Stellvertreters Christi auf Erden, sondern in dem die Unfehlbarkeit seiner Ansprüche für sich beanspruchenden und unbedingten Gehorsam heischenden Papstthum\*).

\*) Gegen dieses Schreiben hat, wie nebenbei bemerkt sein mag, Herr Kreisgerichtsrath Baumstark in Constanz einen, an meine Adresse gerichteten „Offenen Brief“ in dem bekannten ultramontanen Organ, der in Berlin erscheinenden „Germania“, Nr. 134 vom 16. Juni 1871 veröffentlicht. Der Ton, der in dieser Erwiderung angeschlagen ist, die kühne Behauptung, dass in der Lehre der katholischen Kirche durch das Unfehlbarkeitsdogma gar nichts geändert werde und dass von einer Staatsgefährlichkeit desselben gar keine Rede sein könne, überheben mich der Verpflichtung zu einer, solcher Gegnerschaft gegenüber doch völlig nutzlosen, Antwort.

Fast gleichzeitig mit der Absendung dieses Schreibens veröffentlichte Herr Geh. Justizrath Professor Dr. Beseler in Berlin in der National-Zeitung Nr. 256 vom 4. Juni d. J. nachstehenden an mich gerichteten, offenen Brief:

„Sie haben, verehrtester Colleague, die grosse Güte gehabt, mir das 20. Stück der „Göttinger gelehrten Anzeigen“ von diesem Jahre zu senden, in welchem Sie die Schrift des Münchener Professors Berchtold über die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdecrete mit der bayerischen Staatsverfassung angezeigt haben. Indem ich die Sendung dankbar entgegennahm, dachte ich schon an eine Gegengabe, welche ich Ihnen gelegentlich schicken könnte, doch bei Lesung Ihrer Anzeige trat mir eine Stelle entgegen, mit der ich so wenig übereinstimmen konnte, dass ich mich für verpflichtet hielt, Ihnen meine Bedenken dagegen sogleich mitzuthemen, und da sie eine Frage betrifft, welche von unmittelbarem und weitreichendem Interesse ist, so schien es mir nicht unangemessen, die Antwort statt in einem Privatschreiben in einem öffentlichen Blatte an Sie gelangen zu lassen, damit die von Ihnen angeregte Erörterung sogleich vor einem grösseren Kreise weiter geführt werde.

Die Frage, um die es sich handelt, ist aber diese.

Nachdem Sie Ihr Bedauern darüber ausgesprochen haben, dass die deutschen Regierungen der Aufforderung, welche schon vor dem Zusammentritt des vom Papste berufenen sogenannten öcumenischen Concils der damalige bayerische Ministerpräsident Fürst von Hohenlohe zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Pläne der Jesuitenpartei an die europäischen Mächte richtete, keine Folge gegeben haben, und auch später in ihrem passiven Verhalten beharrt sind, — sprechen Sie die Ansicht aus: „dass es wohl an der Zeit sein dürfte, dass die Regierungen sich ungesäumt die Frage vorlegen und, wenn sie es nicht von selbst thun, von den Landesvertretungen dazu provocirt werden, eine Antwort auf die Frage zu geben: welche Stellung sie gegenüber

dem hierarchischen Vorgehen mit einem in der Reception und staatlichen Anerkennung der römisch-katholischen Kirche nicht enthaltenen, über das was man bisher „ex dei ordinatione et canonicis sanctionibus“ abgeleitet hatte, weit hinausgreifenden Princip — einzunehmen gedenken.“

Dass diese Frage in der rechten Weise und am rechten Orte auch jetzt noch zu stellen sei, will ich Ihnen nicht bestreiten, obgleich die rechte Zeit zu einem wirkungsvollen Eingreifen von Seiten der Staatsgewalt vielleicht schon verpasst ist, und, wie Sie ja auch selbst annehmen, die Prävention hier wohl mehr wie die Repression am Platze gewesen wäre. Allein nun folgt in Ihrer Anzeige eine Aeußerung, gegen welche mein Widerspruch gerichtet ist. Sie fahren nämlich fort:

„Ja, wir sind sogar der Meinung, dass es Recht und Pflicht des deutschen Reichstages wäre, diese eminent wichtige Frage ins Bereich seiner Debatte zu ziehen, da, wie schon mit Recht betont worden ist, die ruhige, befriedigende und segensreiche Entwicklung der Verfassung des deutschen Reiches durch eine energische Zurückweisung der hierarchischen Anmaassungen bedingt ist und der verfassungsmässig sanctionirte Zweck auch des neuen, zum deutschen Reich erweiterten Bundes — Schutz des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes — die Competenz der Reichsregierung und des deutschen Reichstags ganz zweifellos begründet.“

Diese letzten, im Druck ausgezeichneten Worte sind es, über welche ich mich mit Ihnen eingehender unterhalten möchte. Ich sende dabei voraus, dass ich nicht darüber streite, ob es etwa wünschenswerth gewesen sei, der Reichsgewalt auch in kirchlich-politischen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme zu geben. Auch darüber will ich hier keine Untersuchung anstellen, ob auf Grund positiver Verfassungsbestimmungen über die Competenz des Reichs, etwa in Betreff der auswärtigen An-

gelegenheiten, die Concilsfrage zur Reichssache gemacht werden kann. Hiervon abgesehen, erscheint es mir aber durchaus unthunlich, eine dem Reiche nicht durch eine Verfassungsbestimmung beigelegte Zuständigkeit aus dem in der Einleitung angegebenen Bundeszwecke abzuleiten. Es heisst dort freilich, es sei ein ewiger Bund geschlossen zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes, und nun meinen Sie, dass nach dieser Zweckbestimmung die Competenz der Reichsgewalt zu bemessen ist, — also in der Ausübung der verschiedenen ihr übertragenen Attribute, insbesondere der Gesetzgebung und Beaufsichtigung. — Wäre dies richtig, so hätte die genaue Feststellung der Zuständigkeiten des Reichs in der Verfassung etwa die Bedeutung, dass sie gewisse Folgerungen aus dem Bundeszwecke präcisirte und solche Rechte, welche aus demselben nicht abgeleitet werden könnten, hinzufügte. Aber gestatten Sie mir die Frage, was bliebe an staatlichen Hoheitsrechten den Einzelstaaten vorbehalten, ja welche Grenze wäre überhaupt der Reichsgewalt gezogen, wenn der Bundeszweck für jede Angelegenheit, welche den Schutz des gültigen Rechts und die Wohlfahrt des deutschen Volkes berührt, die Competenz der Reichsregierung und des Reichstages begründete? Dann wäre, um nur Einiges anzuführen, so gut wie die kirchlichen Angelegenheiten auch das Unterrichtswesen zur Reichssache gemacht, die Reichspolizeigewalt wäre eine unbeschränkte und die sehr fragwürdige Bestimmung in Art. 4 Nr. 13 der Verfassung, nach welcher die gemeinsame Gesetzgebung nicht das ganze Civilrecht umfassen soll, wäre in der einfachsten Weise beseitigt.

In der That wird es für mich ganz besonders interessant sein, gerade von Ihnen, verehrtester College, diese meine Bedenken gehoben zu sehen. Denn Sie haben in Schrift und Wort für die Ansicht gekämpft, dass eine Erweiterung der Competenz

der Reichsgewalt selbst unter den beschränkenden Formen der Verfassungsänderung nicht zulässig sei. Ihre Gründe haben mich freilich nicht überzeugt, da mir schon die Regel für das Gegentheil entscheidend zu sein scheint: *Ubi lex non distinguit, nec a iudice distinguendum est.* Allein wie es sich auch damit verhalten mag — gesetzt Sie wären mit Ihrer restrictiven Auslegung des Art. 78 der Reichsverfassung durchgedrungen, — was würden Sie mit diesem Siege gewonnen haben? Bei einer gehörigen Benutzung des Bundeszweckes, den Sie jetzt anrufen, würde fast jede Verfassungsänderung zur Erweiterung der Competenz des Reichs überflüssig erscheinen, zumal Sie doch wohl annehmen werden, dass die Auslegung des Bundeszweckes — wie früher der Bundesversammlung — so jetzt der Reichsgewalt überlassen werden müsste.

Ich möchte Ihnen, verehrtester College, doch zu erwägen geben, ob Sie wohl alle Consequenzen der von Ihnen als ganz zweifellos hingestellten Ansicht sich vergegenwärtigt haben. Gestatten Sie mir nun, dass ich noch ein anderes Argument gegen Sie geltend mache, welches ich dem Verfassungsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika entnehme. Ich thue dies um so eher, weil sich doch nach der politischen Neugestaltung unseres Vaterlandes das Bedürfniss bald herausstellen wird, bei der Erörterung mancher Verfassungsfragen auf die verwandten Einrichtungen Nordamerikas, die uns ja vielfach näher stehen als die viel besprochenen Englands, hinzublicken und dort — freilich nicht bindende Normen, aber doch Vorbild und Belehrung zu suchen. Ist damit dann noch die Folge verbunden, unsere deutschen Juristen mit den hervorragendsten unter den nordamerikanischen bekannt zu machen, so wird ein doppelter Gewinn gemacht werden, denn Männer wie Story und Kent können an Gründlichkeit, Scharfsinn, gesundem Urtheil und männlichem Freimuth jeder Jurisprudenz zum Muster dienen.

In Nordamerika liegt nun die Verfassungsfrage über die

Competenz der Bundesgewalt ähnlich wie bei uns. In dem prachtvollen Eingange (preamble) zur Constitution vom Jahre 1787 heisst es:

We the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, insure domestic tranquillity, provide for the common defence, promote the general welfare, and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, do ordain and establish this constitution for the United States of America\*).

Auch hier ist der Bundeszweck soweit wie möglich gefasst, eine Entwicklung der Unionsgewalt aus demselben würde fast jedes Staatenrecht in Frage stellen und die Bestimmungen der Verfassung über den Umfang der Zuständigkeiten des Congresses (Art. I. Sect. 8) so gut wie illusorisch machen. Wie wenig aber eine solche Auffassung die nordamerikanische ist, ergibt schon der 10. Zusatzartikel (amendment) zur Verfassung, welcher ausdrücklich bestimmt hat, dass die Hoheitsrechte und Gewalten (powers), welche durch die Constitution der Union nicht übertragen (delegated) oder den Einzelstaaten nicht entzogen sind, diesen Letzteren oder beziehungsweise dem Volke von Nordamerika vorbehalten bleiben. — Dieselbe Auffassung vertritt auch die Jurisprudenz. Story\*\*) namentlich hat in dem vortrefflichen Abschnitt über die Auslegung der Verfassung (vol. I, chapt. IV — VI.) die weiteste Competenz der Unionsgewalt, wie sie später von den Nordstaaten vertreten wurde, zu begründen gesucht: der Vorbehalt im 10. Zusatzartikel ist kein unbedingter,

\*) Wir das Volk der Vereinigten Staaten, zum Zweck, eine vollkommene Union herzustellen, Recht und Gerechtigkeit zu begründen, die Ruhe im Innern zu befestigen, für die gemeinsame Vertheidigung Vorsorge zu treffen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern und die Segnungen der Freiheit uns und unseren Nachkommen zu sichern, verordnen und errichten diese Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

\*\*) Jos. Story, commentaries on the constitution of the United States. 3 vols. Boston 1833 und öfter.

da es nicht expressly delegated heisst, so dass eine Auslegung aus dem Geiste der Verfassungsbestimmungen (ex ratione legis) nicht ausgeschlossen ist; die Verfassung darf daher nicht zu Gunsten der Einzelstaaten streng (strictly) interpretirt werden, die letzteren haben keine Vermuthung für sich. Aber die Auslegung muss eine vernünftige (reasonable) sein, und vor Allem: die Einleitung, welche den Bundeszweck bestimmt, hat selbstverständlich (per se) der Unionsgewalt keine Rechte geben sollen, welche die Verfassung selbst in ihrem dispositiven Theile nicht gewährt (a. a. O. S. 445).

Doch Ihnen, verehrtester College, brauche ich dies nicht weiter auseinander zu setzen; es genügt, Sie daran erinnert zu haben. Und daher genug für diesmal. Vielleicht finden wir bald die Gelegenheit, die Streitfrage weiter zu erörtern, — öffentlich oder wenn Sie es vorziehen, in freundschaftlicher Unterredung.

Berlin, den 1. Juni 1871.

G. Beseler.

Ich liess hierauf folgende, in der National-Zeitung Nr. 283 vom 21. Juni 1871 abgedruckte Replik ergehen:

Als mir, verehrtester College, Ihr in der „National-Zeitung“ veröffentlichtes, an mich gerichtetes Schreiben zu Händen kam, worin Sie meine, in der Recension der Berchtold'schen Schrift über das Unfehlbarkeits-Dogma in den „Göttinger gelehrten Anzeigen“ ganz kurz und nebenbei ausgesprochene Ansicht bekämpfen, dass auch die Reichsgewalt und der Reichstag berufen sein könne, die bedenklichen Consequenzen und die sich daran knüpfenden thatsächlichen Erscheinungen innerhalb des Bundesgebietes ins Auge zu fassen, hatte ich mich bereits in einem, der „Neuen Preussischen Zeitung“ zugeschickten und von dieser auch einige Tage nach Publication Ihres Schreibens abgedruckten, kurzen Exposé etwas näher über die Kompetenzfrage ausgelassen, um damit dem Zweifel zu begeg-

nen, welchem die verehrliche Redaction des zuletzt genannten Blattes meiner Auffassung entgegengestellt hatte. Als ich dann von Ihrem, mit gewohnter Gründlichkeit in die Sache eingehenden Schreiben Kenntniss erhielt, glaubte ich mich erst bei der von mir inzwischen gegebenen Motivirung beruhigen zu können. Nachdem sich aber auch andere namhafte Blätter, wie insbesondere die „Nordd. Allg. Ztg.“, der Frage bemächtigt und ihrer Verwunderung darüber Ausdruck gegeben haben, wie gerade ich mich zu einer solchen Kompetenzbehauptung habe versteigen können, sehe ich mich genöthigt, noch einmal auf die Sache zurückzukommen, um mich gegen den auch von Ihnen, aber in der freundlichsten und kollegialischsten Weise gemachten Vorwurf des Widerspruchs mit meinen früher, öffentlich und wiederholt vertretenen Grundsätzen über Kompetenzerweiterung des Bundes gegenüber den Einzelstaaten zu rechtfertigen, da es sich dabei zugleich um eine Frage von der allergrössten politischen und rechtlichen Bedeutung für ganz Deutschland handelt.

Ich muss dabei mit der Versicherung beginnen, dass ich noch jetzt an den rechtlichen Principien festhalte, welche ich in meiner Schrift „Die Verfassungsänderung nach Art. 78 der norddeutschen Bundesverfassung“ im Herbst 1869 vertreten habe und auch jetzt noch mich zu der Ueberzeugung bekenne, dass der Art. 78, wie er in der Norddeutschen Bundesverfassung gefasst war, weiter nichts als den Modus einer Verfassungsänderung bestimmen wollte und bestimmt habe, indem er dafür eine etwas erschwerende, nur auf den Bundesrath bezügliche Form feststellte; wogegen die Entscheidung über die materielle Zulässigkeit einer Verfassungsänderung, in specie eine sich damit vollziehende Kompetenzerweiterung, aus einer anderen Quelle, insbesondere aus der Natur und dem Wesen des norddeutschen Bundes selbst zu schöpfen sei, zugleich aus dem politischen Grunde, um damit der Gefahr zu begegnen,



dass im Wege des Artikels 78 ein Stück nach dem anderen von der Rechtssphäre der Einzelstaaten abgelöst und, unitarischen Tendenzen zu Liebe, in das Centrum geworfen werde. Sie sind, wie Sie bemerken und ich bedauere, nie meiner, in jener Schrift vertretenen Ansicht gewesen, kehren aber nun Ihrerseits, meiner Argumentation über den Beruf des Reichstages in Betreff des Unfehlbarkeitsdogmas gegenüber, die Besorgniss für das Recht der Einzelstaaten heraus, während doch nach Ihrer Ansicht auch für die vorliegende Frage, wenn es sich dabei um Begründung einer bisher nicht vorhanden gewesenen Kompetenz handelte, für den Reichstag ein, mit einfacher absoluter Majorität zu fassender Beschluss genügen würde, zu dessen Realisirung, falls er eine Verfassungsänderung involvirte, nach norddeutscher Bundesverfassung nur noch die bündesrätliche Zweidrittelmajorität erforderlich war, die, besonders mit den preussischen 17 Stimmen, nicht schwer zu erlangen gewesen sein würde. Wie die Sache nach Artikel 78 der jetzigen deutschen Reichsverfassung stehe? könnte ich hier ganz dahin gestellt sein lassen; will aber mit dem Zugeständnisse nicht zurückhalten, dass der jetzigen Fassung des Artikels 78 gegenüber meine früheren Bedenken gegen seine Beziehung auf Kompetenzerweiterungen sehr wesentlich gemindert, ja vielleicht ganz beseitigt sind.

Der Hauptgrund für meine Verwahrung gegen den mir zur Last gelegten Widerspruch mit den von mir an anderer Stelle ausgesprochenen Kompetenzgrundsätzen ist der, dass durch diese Grundsätze, welche sich nur auf die politisch zweckmässige oder aus den nationalen Bedürfnissen abzuleitende Abgrenzung zwischen der Rechtssphäre der Bundesgewalt und der der Einzelstaaten beziehen, für die Befugnisse des deutschen Reichs gar nicht ausgeschlossen wird, die eminent wichtige Frage vom Einflusse des päpstlichen Unfehlbarkeitsdogmas auf Deutschland ins Bereich seiner Cognition zu zie-

hen, obwohl sie an sich nicht zu den Angelegenheiten gehört, auf welche der Art. 4 der deutschen Verfassung im Allgemeinen die Kompetenz der Centralgewalt beschränkt hat. Diese Befugnisse sind nur durch eine Voraussetzung bedingt, welche ich in meiner Anzeige der Berchtold'schen Schrift durch die Bezugnahme auf die Zweckbestimmung des norddeutschen Bundes und jetzt des deutschen Reichs und die Hervorhebung der Bedeutung jenes Dogmas für den Rechtszustand von ganz Deutschland zur Genüge glaubte angedeutet zu haben und der ich in meinem Schreiben vom 3. Juni an die Redaction der „N. Preuss. Zeitung“ bereits den entschiedensten Ausdruck gegeben habe.

Dass es mir nicht in den Sinn kommen konnte, durch die Berufung auf die Zweckbestimmung des Bundes, wie sie im Eingange der Reichsverfassung gegeben ist, die Kompetenzbegrenzung in Betreff der, wenn ich so sagen darf, facultativen Befugnisse der Reichsgewalt zu verwischen oder durch die blosser Berufung auf jene Zweckbestimmung der Ausdehnung auf andere Angelegenheiten Raum zu geben, durfte doch von Jedem, der mir noch gesunden Menschenverstand zutraut, stillschweigend vorausgesetzt werden. Gewiss ist es nur zu billigen, dass alle die Angelegenheiten, welche jetzt unter 16 Nummern im Art. IV. der Reichsverfassung aufgeführt sind, der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung des Reichs zugewiesen sind; von einer die Existenz und den Fortbestand des Bundes bedingenden Nothwendigkeit kann aber doch bei den meisten dieser Angelegenheiten nicht die Rede sein. Man kann es vielleicht wünschenswerth finden, dass die gemeinsame Gesetzgebung nach Nr. 13 das ganze Civilrecht umfasse, oder dass auch die gesetzliche Feststellung sogenannter Grundrechte und deren Garantie und noch manches Andere in die Rechtssphäre des Reichs aufgenommen werde. Man kann aber, wie es ja bekannter Maassen der Fall ist, darüber auch ganz

anderer Ansicht sein und die Einzelstaaten können es sich gewiss mit vollem Recht verbitten, dass die blossе Bezugnahme auf die Zweckbestimmung des Bundes genüge, um unter Verminderung der ihnen verbliebenen Rechtssphäre eine Erweiterung der facultativen Kompetenzgrenzen der Centralgewalt zu begründen. Es giebt aber eine, nach Umständen recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden brauchte, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jedes organische Gemeinwesen ganz von selbst versteht, das ist die Kompetenz der Selbsterhaltung, die Befugniss zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der dazu dienlichen Mittel, oder, wie es die Römer schon zum natürlichen Rechte aller Völker machten: *ut vim atque injuriam propulsemus*; denn „*vim vi repellere omnes leges omniaque jura permittunt.*“ Wenn nun aber, — abgesehen von der für die Nothwehr des Einzelnen im Staate nothwendigen Beschränkung auf die Fälle, wo der obrigkeitliche Schutz nicht gegenwärtig oder ausreichend ist, — im einfachen Staate Sicherung des ganzen Rechtszustandes und die Beseitigung aller die Wohlfahrt bedrohenden Gefahren ohne Unterschied zur Kompetenz der einen und untheilbaren Staatsgewalt gehört, so ist begreiflicher Weise für einen sogenannten zusammengesetzten Staatskörper, insbesondere den Bundesstaat, von selbst die natürliche Scheidung gegeben, dass Alles, was zur Wahrung des Rechtszustandes und zur Wohlfahrtsförderung in den Einzelstaaten gehört, so lange die diesen zu Gebote stehende Macht dazu ausreicht, präsumtiv lediglich Sache der Einzelstaaten selbst ist, bei einer gemeinsamen, den Gesamtbestand oder alle Glieder des Gesamtkörpers, wenn auch nicht unbedingt, in ganz gleicher Weise bedrohenden Gefahr aber, ebenso präsumtiv, die Organe der Centralgewalt berechtigt und verpflichtet, also in diesem Sinne com-

petent sind, die zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlichen Maassregeln zu ergreifen und damit den einzelnen Bestandtheilen denjenigen Schutz zu gewähren, den sie sich in ihrer Vereinzelnung entweder gar nicht, oder nur in mangelhafter und unzureichender Weise verschaffen können; und ganz gleich steht natürlich der Fall, wo die gemeine Gefahr durch Handlungen von Einzelregierungen selbst begründet wird, ohne dass sie direct gegen ein Bundesgesetz verstiessen, oder etwas gethan hätten, was nicht in der Kompetenz des Einzelstaats enthalten wäre.

Dieser Grundsatz von dem Beruf der Centralgewalt zur Abwendung gemeiner Gefahr ist nicht neu, ist von mir nicht erfunden und wird von mir auch nicht zum ersten Male vertreten. Ich habe ihn bereits vor mehr als zwei Decennien zu Gunsten der Schweizerischen Eidgenossenschaft und zur Rechtfertigung des, die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz von den Cantonen Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis fordernden, Tagsatzungs-Beschlusses vom 3. September 1847 geltend gemacht, wie aus der im Januar 1848 von mir edirten Schrift: „Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund u. s. w.“ S. 31 ff. S. 97 f. zu ersehen ist, — einer Schrift, die nebenbei bemerkt, wegen der alsbald darüber wegwehenden Märzstürme des Jahres 1848 weniger Beachtung gefunden hat, als es sonst vielleicht der Fall gewesen sein würde. Uebrigens bietet, wie man nicht verkennen wird, die damals den öffentlichen Frieden in der Schweiz aufs Aeusserste gefährdende Jesuitenfrage in so fern einen ganz analogen Fall dar, als die Tagsatzung nach der zu jener Zeit bestehenden Verfassung an sich dafür gewiss nicht competent war. Erst die Bundesverfassung vom 12. September 1848 hat im Artikel 58 die Sanction aufgenommen: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften dürfen in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden.“ Und welche wohlthätigen Folgen für die schwei-

zerischen Rechtszustände es gehabt hat, dass die Tagsatzung sich damals kraft der daraus entspringenden gemeinen Gefahr zur Erledigung der Jesuitenfrage für competent erachtete und ihren Beschluss energisch durchführte, braucht wohl nicht noch besonders ausgeführt zu werden.

Einen ganz gleichen oder wenigstens ähnlichen Fall bietet die neuere Geschichte der nordamerikanischen Union dar, auf dessen Verfassung Sie, verehrtester College, mit Verweisung auf Story's bekanntes Werk, sich besonders berufen haben. Wer will oder wird denn bestreiten, dass dort die Unionsgewalt an sich auch nicht berechtigt ist, Angelegenheiten, die ihr durch die Verfassung nicht zugewiesen sind, sondern zur Rechtssphäre der Einzelstaaten gehören, in ihre Competenz hineinzu ziehen; wer kann oder wird läugnen wollen, dass dies namentlich in Betreff der Sklaverei der Fall war, die zu dulden oder nicht zu dulden an sich zur Competenz der einzelnen Staaten der Union gehörte? Als aber daraus eine grosse gemeine Gefahr für die Union erwachsen, als sie die Ursache der Secession und des Aufstandes der Südstaaten geworden war, hat auch die Unionsgewalt sich der Sklavenfrage bemächtigt und sich zum Erlass der Sklavenemancipationsbills (6/11. März 1862 u. s. w.) für befugt erachtet.

Ebenso verhält sich die Sache, meines Erachtens, mit der religiös-politischen Frage in Betreff des Unfehlbarkeitsdogmas und seiner staatsrechtlichen Consequenzen. Ich nehme dafür selbstverständlich an und für sich keine Competenz der Reichsgewalt in Anspruch; ich thue dies aber entschieden unter der Voraussetzung einer damit gegebenen oder daraus entspringenden gemeinen Gefahr für die Rechtszustände und die Wohlfahrt von ganz Deutschland! Ob eine solche Gefahr gegeben sei oder nicht? ist eine Präjudicialfrage, für deren Erwägung, wie ich glaube, auch dem Reichstag die Competenz nicht abgesprochen werden kann. Die Ansicht, dass

dies jetzt schon zu thun noch nicht indicirt, bedenklich oder „inopportun“ sei, mag ihre Berechtigung haben. Ich theile diese Ansicht nicht, will sie aber hier weiter nicht bekämpfen, da dies eine Frage der Politik ist und ich hier nur den Rechtspunkt zu erörtern beabsichtige. Ein Gleiches gilt von der weiteren Frage, was denn nun geschehen könne oder müsse, falls jene question préalable bejaht würde? Auch dies ist an sich eine politische Frage, an die sich freilich Rechtsfragen leicht anreihen können.

Dies ist es, verehrtester College, was ich zunächst auf die literae patentes, mit denen Sie mich beehrt haben, erwiedern muss. Möglich ist, dass Sie auch jetzt noch, selbst in Betreff des Rechtspunktes, nicht mit mir übereinstimmen. Jedenfalls glaube ich meine Ansicht durch Vorstehendes näher präcisirt zu haben, und Sie werden mir hoffentlich das Zeugniß nicht versagen, dass meine Ansicht einer rechtlichen Begründung nicht entbehrt und nicht bloss als Ausfluss „eines mit der Jurisprudenz durchgehenden Patriotismus“ bezeichnet werden darf. Unter allen Umständen bin ich Ihnen dafür besonders dankbar, dass Sie mir Veranlassung gegeben haben, das Missverständniß zu beseitigen, als hätte ich durch die Bezugnahme auf die Zweckbestimmung des Bundes die verfassungsmässigen Grenzen zwischen der Rechtssphäre der Reichsgewalt und der Einzelstaaten alterirt oder gar alteriren wollen.

Göttingen, den 14. Juni 1871.

Es erfolgte hierauf endlich nachstehende, an mich gerichtete, in der National-Zeitung Nro. 295 vom 28. Juni d. J. veröffentlichte Duplik:

Sie weisen, verehrtester College, in dem Antwortschreiben, mit welchem Sie mich in Nr. 283 dieser Zeitung beehrt haben, mit Recht darauf hin, dass es sich bei der unter uns erörterten Controverse um eine Frage von der grössten politischen und rechtlichen Bedeutung für ganz Deutschland handelt. Diese

Erwägung und nicht der Wunsch, vor dem Publicum das letzte Wort zu behalten, veranlasst mich, noch einige Worte, welche ich auf Ihre Antwort erwidern möchte, zu veröffentlichen.

Ich werde mich dabei kurz fassen können. Denn der Hauptgegenstand unserer Differenz ist ja durch Ihre Erklärung erledigt, dass Sie die Begründung der Competenz der Reichsgewalt aus dem Bundeszwecke nicht schlechthin, wie es nach Ihrer von mir angeführten Aeusserung schien, haben behaupten wollen, sondern nur unter der Voraussetzung, dass die Centralgewalt zur Abwendung einer gemeinen Gefahr für die Rechtszustände und die Wohlfahrt von ganz Deutschland berufen sei. Wenn Sie aber Ihre Ansicht so präcisiren, so scheint mir doch die Erfüllung dieser Aufgabe der wahre Grund für die von Ihnen behauptete Competenz der Reichsgewalt in der Concilsfrage zu sein, nicht aber die Beziehung auf den im Eingange der Reichsverfassung angegebenen Bundeszweck; denn auch wenn ein solcher gar nicht aufgestellt, die Reichsverfassung ohne Arenga veröffentlicht wäre, würde das Recht der Nothwehr für das Reich doch von Ihnen haben in Anspruch genommen werden können. Sie haben also eigentlich den Anfang von Ihnen aufgestellten Rechtsgrund nicht näher präcisirt, sondern ihm einen anderen substituirt; den ersteren aus dem Bundeszwecke hergeleiteten können wir also jetzt ganz bei Seite liegen lassen.

Ob ein Fall der Nothwehr, wie Sie annehmen, durch die Erklärung der päpstlichen Infallibilität wirklich herbeigeführt werde, will ich hier nicht näher untersuchen; nur gestatten Sie mir die Bemerkung, dass Sie die Gefahren, welche uns aus diesen jesuitischen Umtrieben erwachsen, mir doch zu hoch anzuschlagen und dass Sie die Kraft und Gesundheit unseres Volkes und seines politischen Neubaus zu unterschätzen scheinen. Allerdings wird uns manches Ueble daraus entspringen; wir ernten jetzt die Frucht früherer Sünden, und werden zu

thun haben, die ultramontanen Mächte vom Gebiete unseres Volks- und Staatslebens zurückzuweisen, nachdem sie früher von manchen Regierungen gehätschelt und durch einen künstlich herangezogenen widerspenstigen Episcopat gestärkt sind. Allein trotz dieses Emporkommens der Jesuitenpartei und der Schwäche der formellen Machtmittel, welche dem Staate ihr gegenüber verbleiben, wird es doch dem letzteren gelingen, der Bewegung Herr zu werden, wenn seine Sache nur mit dem rechten Ernste und der nöthigen Energie geführt wird. Ob dazu, wie ich hoffe, die Kräfte der einzelnen Staaten ausreichen oder die Reichsgewalt wird einschreiten müssen, erörtere ich hier nicht; so viel ist aber doch gewiss, dass wenn letzteres der Fall wäre, es nach der jetzt geltenden Reichsverfassung nicht ohne einen Eingriff in die Competenz der Einzelstaaten geschehen könnte. Ja deren Verfassungen würden dadurch leicht unmittelbar berührt werden, denn würde z. B. das landesherrliche Placet allgemein eingeführt, so enthielte das eine Verletzung der preussischen Verfassung, während der Aufhebung desselben die bayrische Verfassung entgegenstände.

Das ist aber gerade der Punkt, auf den es ankommt. Bei der Frage, die unter uns verhandelt wird, ob die Competenz der Reichsgewalt über die ihr in der Verfassung gezogenen Grenzen ausgedehnt werden darf, handelt es sich zunächst nicht um die Veranlassung zu einer solchen Machterweiterung, sondern um diese selbst, im vorliegenden Fall zunächst nicht um die Abwehr ultramontaner Angriffe, sondern um die dazu erforderlichen Mittel. Sie deduciren die Competenz der Reichsgewalt aus dem allgemeinen Rechte der Nothwehr, aber Sie übersehen dabei, wie mir scheint, dass in erster Linie nicht die Befugniss des Angegriffenen dem Angreifer gegenüber in Frage steht, sondern sein Verhältniss zu einem Dritten, von dem er sich die Mittel der Vertheidigung eigenmächtig verschaffen will. Die Nothwehr gegen den Angreifer rechtfertigt noch nicht das

Unrecht gegen den Dritten; diesem gegenüber wird wieder ein Nothstand bewiesen werden müssen, um den Vorwurf der Rechtsverletzung abzuwenden. Wenn sich das Reich der Mittel der den Einzelstaaten vorbehaltenen Competenz bedient, so muss es sich diesen gegenüber zu einem solchen Verfahren legitimiren können.

Sie suchen diese Legitimation auf einen Rechtsgrund zurückzuführen, indem Sie zwischen der verfassungsmässigen Competenz, welche Sie die facultativen Befugnisse der Reichsgewalt nennen, und der durch die Pflicht der Selbsterhaltung nach dem Naturrecht begründeten Competenz der Nothwendigkeit unterscheiden. Das scheint nun sehr fein und scharfsinnig zu sein, allein verzeihen Sie mir, verehrtester Colleague, wenn ich die Befürchtung ausspreche, dass es für zu fein, vielleicht für spitzfindig gehalten werden kann und dass Sie mit dieser Deduction den sicheren Rechtsboden verlassen. Denn indem Sie die Ueberschreitung der verfassungsmässigen Competenz der Reichsgewalt auf einen Rechtsgrund zurückzuführen suchen, sehen Sie sich genöthigt, die Verletzung der Rechtsordnung zu einem Bestandtheile derselben zu machen und sie durch sich selbst aufzuheben. Auch bezweifle ich, dass Sie die Consequenz dieser Deduction werden vertreten wollen. Denn Sie müssen dann die Competenz der Nothwendigkeit über die Kreise der Reichsgewalt und die Fälle der Nothwehr gegen Angriffe von Aussen her ausdehnen; Sie müssen die Verfassungsverletzung in das Rechtssystem aufnehmen und unter gewissen Voraussetzungen ein Recht der Revolution und des Staatsstreichs statuiren.

Doch möchte ich hier nicht von Ihnen missverstanden werden. Ich gehöre nicht zu denen, welche das Recht, wie es sich im Staate manifestirt, für die absolut höchste Ordnung menschlicher Dinge, für gleichbedeutend mit der Ethik halten, und jeden Bruch desselben auch unter den zwingendsten Gründen

sittlicher und politischer Nöthigung verdammen. Ich halte die glorious revolution von 1688 so gut für gerechtfertigt wie den Staatsstreich Gustav's III. gegen die verkommene Reichstagsaristokratie in Schweden; ich theile Ihre Ansicht, dass die Eidgenossenschaft im Jahre 1847, umstrickt von den Machinationen der Jesuiten und der europäischen Reaction, eine ruhmvolle Entschlossenheit entfaltet hat, als sie vor einer Competenzüberschreitung und dem Sonderbundskriege nicht zurückschreckte; ja ich ziehe noch einen anderen Fall hierher und spreche meine Ueberzeugung aus, dass die preussische Erklärung vom 14. Juni 1866, welche das officielle Lügengewebe der „repristinirten“ Bundesversammlung zersprengte, durch die politische Nothwendigkeit geboten war, auch wenn sie vielleicht dem formalen Bundesrecht nicht entsprochen hat. — Bis hierher werden Sie mir wohl nicht folgen wollen, aber dafür sehe ich mich wieder genöthigt, ein Beispiel, welches Sie mir vorführen, zurückzuweisen, — wenn Sie nämlich sich auf die Aufhebung der Sklaverei in Nordamerika berufen und dafür eine Sklavenemancipationsbill vom 6/11. März 1862 anführen. Da ich gerade auf das nordamerikanische Verfassungsrecht mich gegen Sie berufen habe, so gestatten Sie mir wohl, dass ich dieses Gegencitat etwas genauer betrachte.

Allerdings musste die Aufhebung der Sklaverei früher oder später dem Siege der Nordstaaten folgen; aber trotz des Kriegszustandes ist man mit der Abolition doch nicht ohne die Wahrung der verfassungsmässigen Formen vorgegangen. Es ist vielmehr Folgendes geschehen. Am 6. März 1862 brachte Präsident Lincoln eine Botschaft an beide Häuser des Congresses, in welcher er eine gemeinsame Resolution beantragte des Inhaltes: dass die Vereinigten Staaten sich verpflichten, jedem Staate, welcher die allmähliche Aufhebung der Sklaverei unternehmen wolle, eine Beihülfe in Geld zur Bestreitung der dadurch erwachsenden öffentlichen und Privatkosten zu gewäh-

ren \*). Dieser persönliche Vorschlag fand die Billigung des Congresses (darauf bezieht sich wohl die von Ihnen angeführte Sklavenemancipationsbill) und ward unter dem 10. April 1862 als joint resolution genehmigt\*\*); allein er hatte nicht den gehofften Erfolg, und nun entschloss sich Präsident Lincoln zu einem Schritt von weit tragender Bedeutung. Er erliess am 22. September 1862 eine Proclamation als Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte, in welcher er auf seine Verantwortlichkeit verordnete, dass am 1. Januar 1863 alle Personen, welche in einem Staate, dessen Bevölkerung dann in Rebellion gegen die Vereinigten Staaten sich befinde, als Sklaven gehalten würden, frei seien und für immer frei bleiben sollten\*\*\*).

Am 1. Januar 1863 erfolgte dann die Proclamation, welche diese Anordnung in Wirksamkeit setzte. Dies war ein Eingriff in das Privateigenthum, aber doch eine Kriegsmaassregel gegen solche, welche als Rebellen bekämpft wurden; die Institution der Sklaverei ward dadurch nicht aufgehoben, sie blieb vielmehr selbst in den bundestreuen Staaten, namentlich in Kentucky fortbestehen. Erst später nach Unterwerfung der Südstaaten ist dann die Abolition auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gebracht, indem das 15. Amendment zur Constitution durch den Congress beschlossen und von drei Vierteln der Staaten genehmigt ward.

In Nordamerika hat man also bei einer Lebensfrage der Republik nicht die von Ihnen vertretene Competenz der Nothwendigkeit geltend gemacht, sondern auf dem Wege der lega-

\*) Journal of the house of representatives 1862, p. 413. That the United States ought to co-operate with any state which may adopt gradual abolishment of slavery, giving to such state pecuniary aid.

\*\*\*) The statutes at large vol. XII, p. 617.

\*\*\*\*) A. a. O. p. 1267. That on the first day of January, in the year of our Lord 1863, all persons held as slaves within any state or designated part of a state, the whereof shall then be in rebellion against the United States, shall be then, thence forward and forever free.

len Verfassungsänderung das Ziel erreicht, und in derselben Weise wird die deutsche Reichsgewalt sich das Recht der Einwirkung auf die kirchlich-politischen Verhältnisse zu verschaffen haben, wenn sie eine solche für nöthig halten sollte. Eine solche Verfassungsänderung zur Erweiterung der Competenz der Reichsgewalt ist möglich; ja nach der Verstärkung der formellen Beschränkungen in Art. 18 der Reichsverfassung finden Sie selbst Ihre Bedenken dagegen sehr wesentlich gemindert, vielleicht ganz beseitigt, — obgleich die Rechtsfrage eigentlich durch jene Verstärkung doch nicht alterirt ist.

So lange die legalen Mittel zur Herbeiführung einer für nothwendig erachteten Aenderung der Verfassungszustände nicht ehrlich versucht sind, halte ich die eigenmächtige Verletzung der Rechtsordnung unter allen Umständen nicht bloss vom Standpunkte des Rechts, sondern auch der Ethik und der Politik betrachtet für verwerflich und in ihren letzten Folgen auch für verderblich. Ja ich bin der Ansicht, dass es für das Staatsleben einer Nation im höchsten Grade gefährlich ist, wenn das strenge Recht in den öffentlichen Angelegenheiten nicht auf das Sorgsamste gewahrt wird. Darin liegt ja eben die Bedeutung des Rechtsstaates, den jetzt alle Culturvölker wollen, dass nicht allein in den Kreisen des Privatrechts, sondern auch in denen des öffentlichen Rechts gesetzliche Schranken bestehen, welche von keiner Seite eigenmächtig überschritten werden dürfen; dass die Functionen des Staates nicht allein bestimmt werden durch den Willen der Machthaber, und verfassungsmässige Institutionen ihre sichere Herrschaft behaupten. Diese Rechtsidee gilt aber nicht allein für den Staat in seiner einheitlichen Zusammenfassung, sondern auch für den Bundesstaat und für diesen namentlich in der Abgrenzung der Competenz zwischen der Centralgewalt und den Bundesgliedern. Dass sie nicht eigenmächtig, ohne eine legale Verfassungsänderung alterirt werde, ist ein Gebot der Gerechtigkeit und Po-

litik. Ich räume freilich ein, dass die Verletzung der Kompetenzverhältnisse unter Umständen als eine scheinbar wenig bedeutende Formfrage sich darstellen kann, aber es handelt sich dabei doch immer um Formen, welche das Wesen der Verfassung berühren und von demselben Gewichte sind, wie bei dem Gegensatze von Gesetz und Verordnung. Ohne die strenge Einhaltung dieser Grenzbestimmungen zwischen den verschiedenen Gewalten ist die Herstellung eines Bundesstaates ohne sicheren Halt und auch das deutsche Reich beruht auf diesem Fundamente. Es wird wohl noch manche Umbildung erfahren müssen, um als ein politisch gesicherter Bau die Stürme der Zeit zu bestehen. Aber vorläufig ist es doch wünschenswerth, dass Regierungen und Volk sich in demselben einwohnen, und wenn Aenderungen vorgenommen werden, so möge dies im Sinne der germanischen Rechtsentwicklung, unter Festhaltung der Rechtscontinuität geschehen.

Gerade die Ueberzeugung, dass die Idee des Rechtsstaates auch für die Kompetenzverhältnisse des deutschen Reichs ihre Geltung haben muss, finde ich aber noch nicht hinreichend befestigt. Als Sie nun auch, verehrtester College — einer der angesehensten Staatsrechtslehrer — hierüber eine Lehre aufstellten, welche mir die ganze Gefahr der bundestäglichen Deductionen aus dem Bundeszwecke, wenn auch nach einer anderen Richtung hin, wieder heraufzubeschwören schien, da hielt ich mich für verpflichtet, öffentlich Einspruch dagegen zu erheben. Sie haben inzwischen Ihre Ansicht näher präcisirt, und wenn ich Ihre rechtliche Begründung auch jetzt noch nicht ohne Weiteres anerkennen kann, so räume ich doch gern ein, dass die Erörterung der Streitfrage uns wesentlich genähert hat, wie ich denn überhaupt an dem Grundton Ihrer Rechtsanschauung nie irre geworden bin.

Berlin, den 24. Juni 1871.

*Beseler*

Hiermit war der Schriftenwechsel zwischen Beseler und mir geschlossen. Ich habe auf den letzten offenen Brief vom 24. Juni bis jetzt keine Erwiderung folgen lassen, obwohl ich Mancherlei entgegenzusetzen gehabt hätte und jedenfalls bedauern musste, dass die von mir angeregte specielle Frage, ob die Reichsgewalt nach Lage der Sache Grund habe, das Vorschreiten der ultramontanen Mächte auf deutschem Boden bezüglich der Durchführung des Infallibilitätsdogmas als eine für den Rechtszustand und die Wohlfahrt von ganz Deutschland bedrohliche Erscheinung zu einem Gegenstande ihrer Cognition zu machen? von meinem Herrn Gegner gar nicht erörtert, sondern hauptsächlich nur zu einer neuen dogmatischen Erörterung der allgemeinen Rechtsfrage von der Reichs- resp. Reichstagscompetenz benutzt worden ist.

Inzwischen ist diese Frage auch in anderen öffentlichen Blättern behandelt worden, von denen sich mehrere, wie z. B. die Norddeutsche Allgemeine Zeitung und die Kölnische Zeitung, auf die Seite Beseler's stellten, einige dagegen mir beistimmten und sich zum Theil auch bemühten, aus der gegenwärtigen Reichsverfassung noch einen besonderen, meine Ansicht stützenden Competenztitel abzuleiten, z. B. durch Bezugnahme auf Art. 11 der deutschen Reichsverfassung über das dem Präsidium des Bundes zustehende Recht, das Reich völkerrechtlich zu vertreten. Solche Analogieen haben aber immer ihre bedenkliche Seite, und ich kann darauf hier um so weniger Gewicht legen, als, wenn auch der Grund zu der Gefahr jenseits der Berge, in Rom, gelegt worden ist, es sich doch jetzt in der That um eine innere Frage, um das Verhältniss der geistlichen zur weltlichen Gewalt innerhalb der Grenzen Deutschlands handelt.

Der allgemeine Streit über die Reichscompetenz ist aber auf Grund der zwischen mir und Beseler gewechselten Schriftsätze auch noch an anderer Stelle, nämlich in den Preussischen Jahrbüchern, Juliheft 1871, S. 72 f. von Bähr wieder

aufgenommen worden, worauf dann Beseler im Augustheft S. 184 f. eine Entgegnung hat folgen lassen. Diese in mehrfacher Hinsicht interessanten Ausführungen hier zu reproduciren, ist nicht unsere Sache. Auch dürfte in Betreff des praktischen Resultats der besonders ventilirten Frage über die Bedeutung des im Eingang der Verfassung bestimmten Bundeszweckes die Differenz eine sehr geringfügige sein, mag man sich auf die Seite Bähr's oder Beseler's stellen. Denn wenn Ersterer in dem bestimmten Bundeszwecke eine Grenze für die Verfassungsänderung im Wege des Art. 78 gesteckt findet, was Beseler negirt, so würde eine praktische Bedeutung der Differenz in den Ansichten erst dann hervortreten, wenn etwas zur Competenz der Reichsgewalt verwiesen werden sollte, was sich nicht unter den sehr weit gefassten Zweck der Rechtssicherung und Wohlfahrtsförderung subsumiren liesse, ein Fall, der, wie Bähr selbst zugiebt, nicht leicht vorkommen dürfte. In einer Beziehung stimme ich aber, wie ich bekennen muss, ganz entschieden mit Beseler überein, nämlich in demjenigen, was er gegen Bähr über die Zulässigkeit einer concreten Verfassungsueberschreitung in der Form des Art. 78 (unter Nr. 4, S. 189 f. a. a. O.) ausführt. Auch ich bin entschieden der Ansicht, dass dies eine, der Bedeutung des Verfassungsrechts schnurstracks widerstrebende Ansicht ist und der Willkür, der auch gesetzgebende Körper nur zu leicht verfallen, Thür und Thor öffnet. Man constituirt damit die höchst bedenkliche Befugnis zu Ausnahms- oder Gelegenheits-Gesetzen und kann auf diesem Wege allmählich die Verfassung so durchlöchern, dass ihre Grundsätze nur noch auf dem Papiere stehen. Erst ändere man die Verfassung oder mache, wo es sich um eine Kompetenzerweiterung der Bundesgewalt handelt, den erforderlichen Zusatz, und dann erlasse man in Folge der hierdurch festgestellten Befugnis das dadurch gerechtfertigte Gesetz! Nur so wird die nothwendige Stätigkeit und Unantastbarkeit des Verfas-

sungsrechts gewahrt und leichtsinnigen oder übereilten Abänderungen begegnet! — —

Es kann nicht meine Absicht sein, die in den vorstehenden Ausführungen und Gegenausführungen erörterte Competenzfrage noch einmal zur Discussion zu bringen, sondern nur zur Rechtfertigung der von mir vertretenen Ansicht über das Recht und die Pflicht der Reichsgewalt gegenüber den Consequenzen des Unfehlbarkeitsdogmas, sowie zur Verwahrung gegen die zum Theil irrthümliche Auffassung derselben einige Bemerkungen hinzuzufügen, wobei sich schliesslich auch die Gelegenheit ergeben wird, mich über die Bedeutung des Art. 78 in der veränderten Fassung, die er in der jetzigen Reichsverfassung erhalten hat, auszusprechen.

Zweierlei muss ich vor allen Dingen zur Beseitigung von Missverständnissen betonen:

1. Es ist mir nicht in den Sinn gekommen, mit meiner Berufung auf den Bundeszweck eine Befugnis der Reichsgewalt zu beliebiger Erweiterung ihrer Competenz überhaupt begründen zu wollen; sondern ich wollte damit nur die äussere oder formale Legitimation und zwar speciell für den Reichstag gewinnen, die fragliche Angelegenheit, weil sie, der vorausgeschickten Darlegung zufolge, den Frieden, den öffentlichen Rechtszustand und die Wohlfahrt des deutschen Volkes bedrohe, „ins Bereich seiner Debatte“ zu ziehen. Insofern muss ich auch dagegen mich verwahren, als hätte ich durch meine späteren Ausführungen die Berufung auf den Bundeszweck ganz aufgegeben. Ich halte vielmehr auch fernerhin daran fest, dass nur Angelegenheiten, welche innerhalb der durch den Bundeszweck begrenzten Sphäre der Bundes- oder Reichsgewalt liegen, dazu geeignet sind, vom Reichstag behandelt zu werden, dass aber



auch andererseits, wenn dies der Fall ist, dem Reichstag die Befugniss nicht abgesprochen werden kann, sich damit zu beschäftigen.

2. Ich habe nur gesagt, es sei meine Meinung, „dass es Recht und Pflicht des deutschen Reichstags wäre, diese eminent wichtige Frage ins Bereich seiner Debatte zu ziehen“; über das Weitere, namentlich darüber, wie in verfassungsmässiger Weise vorzugehen sei, um das für nothwendig Erkannte ins Werk zu setzen, habe ich mich gar nicht ausgesprochen. Es wurde mithin damit den Bestimmungen der Verfassung über die nach Art. 78 zu Verfassungsänderungen nothwendige Form sowenig, wie der Ansicht derjenigen präjudicirt, welche zu den ins Werk zu setzenden Maassregeln eine Vereinbarung der Bundesstaaten unter der Direction der Reichsregierung für erforderlich erachten möchten, und wenn ich dann den durch die drohenden Gefahren begründeten Gesichtspunkt der Nothwehr besonders hervorhob, so wollte ich damit weiter nichts beweisen, als dass es, wo es sich um eine solche, von dem Ganzen abzuwendende Gefahr handele, ein, keiner besondern Anerkennung in der geschriebenen Verfassung bedürftendes Recht der Reichsregierung sei, das zur Abwendung der als vorhanden erkannten Gefahr unmittelbar Nothwendige provisorisch vorzunehmen. Auch hieran muss ich, den Einwendungen von Beseler gegenüber, unbedingt festhalten, und wenn Letzterer bezüglich meiner Berufung auf die Präcedenzfälle, welche die neuere Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Nordamerikanischen Union darbietet, zwar jenen, aber nicht diesen, gelten lassen will, so dürfte doch aus demjenigen, was Beseler selbst zur vermeintlichen Berichtigung thatsächlich hervorhebt, sich nur eine Bestätigung meiner Ansicht ergeben. Denn die Proclamation des Präsidenten vom 22. September 1862, wonach am 1. Januar 1863 alle Personen, welche in den rebellischen Südstaaten als Sklaven gehalten würden, frei sein

und für immer frei bleiben sollten, wurde von der Unionsregierung am 1. Januar 1863 wirklich in Kraft gesetzt und mehrere spätere Congressbeschlüsse sind auf dem damit betretenen Wege fortgeschritten, ohne dass dazu eine verfassungsmässige Ermächtigung existirte. Dass später die gänzliche Abschaffung der Sklaverei in der durch die Verfassung vorgeschriebenen Form erfolgte, steht meiner Behauptung eines Rechts zur Verfügung des zur Abwendung der Gefahr Nothwendigen, in keiner Weise entgegen. Nur nebenbei bemerke ich, dass nicht bloss das erst am 31. März 1870 officiell proclamirte 15. Amendement zur Bundesverfassung, welches Beseler anführt, und welches wesentlich nur das gleiche Wahlrecht der Farbigen anerkennt, sondern vielmehr schon das, nach der Annahme durch 29 Staaten am 20. Juli 1868 verkündigte 14. Amendement eine definitive und allgemeine Beseitigung der Sklaverei in sich schloss. Die Sache nahm also eigentlich ganz denselben Verlauf, wie in der Schweiz, wo der Grund der Gefahr auch erst 1848 durch den, den Ausschluss der Jesuiten von dem Gebiete der Eidgenossenschaft sanctionirenden, Art. 58 der neuen Bundesverfassung definitiv beseitigt wurde, nachdem es factisch durch den Beschluss der Tagessatzung vom 3. September 1847 und dessen Vollstreckung gegen die widerspenstigen Cantone bereits geschehen war. Ich vermag daher nicht abzusehen, dass sich aus den beiden von mir angeführten Präcedenzfällen eine irgendwie erhebliche Verschiedenheit ergebe.

Ich wiederhole aber, dass ich durch meine, die Thätigkeit des Reichstags provocirende, Aeusserung der weiteren Behandlung der Sache nach Maassgabe der bestehenden Kompetenzverhältnisse gar nicht präjudicirt habe. Es kann eine Angelegenheit, wie es im englischen Parlamente oft genug geschieht, zum Gegenstand einer Debatte gemacht werden, ohne dass gerade eine bestimmte Gesetzesvorlage oder die Beantragung bestimmter Maassregeln alsbald in Frage gestellt wird und auch

eine solche, deshalb doch keineswegs blinde und <sup>zeit</sup>lose, Verhandlung kann von bedeutender moralischer und politischer Tragweite sein. Sie könnte namentlich, bezüglich unseres dazu für geeignet geachteten Falles, selbst wenn sich als Resultat herausstellte, dass die Sache für jetzt noch nicht zu einem Eingreifen von Seiten der Reichsregierung für reif zu erachten, sondern vorläufig noch ganz den Einzelregierungen zu überlassen sei, dazu dienen, um die den Frieden störenden Mächte zu warnen und den Einzelregierungen zur nothwendigen Gegenwirkung, zum Schutz der bedrohten Glaubensfreiheit und zur Vertheidigung der Rechte des Staats den Muth und die Entschlossenheit einzufössen, woran es ihnen theilweise jetzt wenigstens noch zu fehlen scheint! —

Mag man aber auch jetzt noch der Ansicht huldigen, dass das Infallibilitätsdogma mit seinen bedrohlichen Consequenzen von Reichs wegen als ein *Noli me tangere* zu behandeln sei; die Zeit wird, wie ich fest überzeugt bin, kommen, wo das active Vorgehen der Reichsgewalt gegen den gemeinsamen Feind als eine unvermeidliche Nothwendigkeit erkannt werden wird. Auch ich vertraue auf die Kraft und Gesundheit des deutschen Volks und die Solidität seines politischen Neubaus und bin überzeugt, dass es, wie es den äusseren Feind mit gewaltiger Kraftanstrengung niedergeworfen hat, so auch den neuen inneren Feind im geistigen Kampfe besiegen wird! So wie aber jener äussere Sieg durch die Zusammenfassung seiner Kräfte und durch eine einheitliche, kräftige Führung bedingt war, so wird auch der Kampf gegen die, gerade durch das neue Dogma so streng wie nie zuvor centralisirte, Hierarchie nur dadurch zu einem siegreichen Ende geführt werden, wenn ihr ein einheitlicher, die zerstreuten Kräfte zusammenfassender, Wille entgegentritt.

Mit aufrichtigem Danke haben wir anzuerkennen, was in Preussen zur Abwehr der hierarchischen Ausschreitungen bis

jetzt geschehen ist. Die Stellung, welche der Herr Cultusminister den katholischen Bischöfen, insbesondere jüngst dem Bischof von Ermeland gegenüber in den Erlassen vom 29. Juni und 21. Juli d. J. eingenommen hat, ist vom Standpunkt der reinen Defensive aus eine durchaus correcte, und die Aufhebung der im Jahre 1841 eingerichteten besonderen Abtheilungen des Cultusministeriums für katholische und evangelische Kirchenangelegenheiten durch die königliche Verordnung vom 8. Juli d. J. nach der ihr gegebenen Motivirung (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 69) nicht bloss als nothwendige Consequenz der Principien der Verfassungsurkunde vollständig gerechtfertigt, sondern auch für die Zukunft nicht ohne erhebliche Bedeutung. Wie lange wird man aber mit diesen Mitteln ausreichen? besonders nachdem man Decennien lang den clericalen Mächten die freieste Bewegung, unter Verzicht auf den wesentlichsten Bestandtheil des *jus circa sacra* gestattet hat, um das katholische Volk und die niedere Geistlichkeit zum blinden Gehorsam zu erziehen! Wird man nicht zu der Ueberzeugung gelangen müssen, dass man einem fortgesetzten Angriff durch blosses Pariren der Stösse kein Ziel setzen kann, sondern zu einem den Angreifer selbst unschädlich machenden Gegenangriff übergehen muss und dass die Erklärung, man werde dem Unfehlbarkeitsdogma keinen Einfluss gestatten auf die weltlichen Verhältnisse oder auf die Stellung und Rechte des Staats, an sich eben so nutzlos ist, wie der Protest gegen das Ueberfluthen eines Stromes, ohne die nothwendigen Dämme dagegen zu errichten!? Nehmen wir aber auch an, dass eine deutsche Regierung, wie die preussische, den festen und unbeugsamen Willen und auch die Kraft hätte, den Kampf mit den ultramontanen Mächten mit Erfolg zu bestehen, und dass sie dabei auch in der Volksvertretung die unentbehrliche Stütze fände, — gilt deshalb auch ein Gleiches von den anderen Mittel- und Kleinstaaten Deutschlands und werden diese nicht einer Auf-

munterung und Stärkung bedürfen, um die hierarchischen Bande zu lösen, von denen sie noch, wie anscheinend ganz insbesondere Bayern, umschlungen sind? Gerade deshalb und um der römischen Ligue jeden Rückzug abzuschneiden, muss sich die Ueberzeugung Bahn brechen, dass nur durch Maassregeln geholfen werden kann, welche den Staat und seine Bürger wirklich frei machen von dem Einfluss der sogenannten geistlichen Gewalt und dem, in die Verhältnisse des bürgerlichen- und Familienlebens, in die Stellung und Wirksamkeit der Diener des Staats tief einschneidenden Glaubenszwang ein Ziel zu setzen geeignet sind! Diese Maassregeln müssen aber, wenn der Zweck vollständig erreicht werden soll, in ganz gleicher und übereinstimmender Weise für das ganze Gebiet des deutschen Reichs in Kraft treten, was selbstverständlich nur vom Reiche selbst geschehen kann, dessen Organe Reichstag, Bundesrath und Reichsoberhaupt sich, Gott sei Dank, in der glücklichen Lage befinden, in keinerlei Weise durch Concordate, ertheilte Licenzen und Zusicherungen, oder durch Präcedenzen irgend welcher Art gebunden zu sein, wie dies leider hinsichtlich der Einzelregierungen in Deutschland mehr oder weniger der Fall ist!

Insofern man jedoch die durch die Verkündigung und zwangsweise Durchführung des Unfehlbarkeitsdogmas Seitens der deutschen Bischöfe begründete gemeine Gefahr für den Rechtszustand und die Wohlfahrt der deutschen Nation für nicht so dringend erachten sollte, um ein provisorisches Eingreifen der Reichsgewalt zu rechtfertigen, versteht sich ganz von selbst, dass das, was geschehen soll, in verfassungsmässiger Weise ins Leben zu rufen ist, wozu dann zunächst eine Erweiterung der Gesetzgebungsbefugniß des Reichs durch einen Zusatz zu Art. 4 sanctionirt werden müsste. Wie dieser Zusatz zu fassen sei? — ist eine, weiterer Erwägung zu überlassende, Frage. Wie die jüngst dem Art. 4 beigefügte Nr. 16, „Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen“ zur Competenz

des Reichs gezogen hat, so könnten vielleicht unter einer folgenden Nummer auch „Bestimmungen zum Schutze gegen Uebergriffe der geistlichen Gewalt“ als zu den Reichsangelegenheiten gehörig bezeichnet werden.

Dass dies in dem im Art. 78 für Verfassungsänderungen bestimmten Wege geschehen könne, werden natürlich diejenigen nicht bestreiten, welche schon früher behaupteten, dass dieser Artikel überhaupt auch auf Kompetenzerweiterungen bezogen werden könne und müsse. Was mich betrifft, der ich bekanntlich in Betreff der Norddeutschen Bundesverfassung entschieden die entgegengesetzte Ansicht verfochten habe, so ist schon in meinem offenen Briefe an Beseler die Erklärung abgegeben worden, „dass der jetzigen Fassung des Art. 78 gegenüber meine früheren Bedenken gegen seine Beziehung auf Kompetenzerweiterungen sehr wesentlich gemindert, ja vielleicht ganz beseitigt seien.“ Zwar ist darauf erwidert worden, rechtlich habe sich in Betreff der Interpretation des Art. 78 durch die neue Fassung nichts geändert. Dies können aber nur diejenigen gelten lassen, welche mit der Berufung auf den Satz „*Lege non distinguentur*“ etc. die Sache für abgethan erachteten. Mir scheint aber doch die Sache jetzt wesentlich anders zu liegen. Früher konnte man — abgesehen von den aus dem Wesen des Bundesstaats abzuleitenden Folgerungen — aus der Entstehungsgeschichte des Art. 78 und anderen historischen Thatsachen den Beweis führen, dass der Art. 78 nicht mit dem Bewusstsein in die Verfassung aufgenommen sei, dass sich auf diesem Wege auch eine weitere Schmälerung der Rechtssphäre der Einzelstaaten vollziehen könne; jetzt lässt sich dagegen das historische Interpretationselement insofern für das Gegentheil verwerthen, als bei den Verhandlungen in Versailles und später, obwohl man zur Genüge mit der sehr eifrig ventilirten Streitfrage und der mehrfach bekundeten affirmativen Ansicht der Majorität des Reichstags bekannt war,

doch nichts gethan hat, um Kompetenzerweiterungen überhaupt der Beschlussfassung nach Art. 78 zu entziehen. Man hat also den fraglichen Artikel unbestreitbar mit dem Bewusstsein in die Reichsverfassung aufgenommen, dass er auch auf eine Erweiterung der Rechtssphäre des Bundes bezogen werden könne. Hierzu kommt aber noch zweitens ein logisches Argument, welches viel gewichtiger sein dürfte, als das, jede restrictive Interpretation eigentlich beseitigende und deshalb wenig beweisende, „*Lege non distinguit*“ etc., dass nämlich der Art. 78, welcher in der Norddeutschen Bundesverfassung bloss den Satz enthielt: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich“, jetzt in der Reichsverfassung lautet:

„Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrathe 14 Stimmen gegen sich haben.

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältniss zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.“

Abgesehen davon, dass nun durch die erste Alinea des Artikels die Einzelstaaten vielmehr gegen weitere Verminderung ihrer Rechtssphäre gesichert sind, wird durch die ausdrückliche Aufstellung der in der zweiten Alinea gemachten, gewisse Rechte der Einzelstaaten betreffenden, Ausnahme der unwiderlegliche Schluss begründet, dass in allen übrigen, nicht unter diese Ausnahmskategorie gehörigen Fällen ein Majoritätsbeschluss im Bundesrathe, wenn wenigstens 45 von den 58 bundesrätlichen Stimmen sich dafür erklärt haben,

genügen muss; — und dies ist der Hauptgrund, weshalb man wird zugeben müssen, dass der Art. 78 in seiner jetzigen Fassung auch alle Kompetenzerweiterungen des Bundes, nur mit Ausschluss der im Artikel selbst gemachten Ausnahme, umfasst.

Göttingen, im August 1871.

# Verzeichniss neuerer Werke

aus dem Verlage von

**FRIEDRICH VIEWEG UND SOHN**

in Braunschweig.

## 1.

### Beschreibende und allgemeine Naturwissenschaften.

(Mineralogie, Geologie, Botanik, Pflanzenphysiologie,  
Zoologie, Anthropologie und Physiologie.)



Die hier aufgeführten Werke sind durch jede Buchhandlung zu beziehen.

#### **Archiv für Anthropologie.** Zeitschrift für Naturgeschichte

und Urgeschichte des Menschen. Organ der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Herausgegeben von C. E. v. Baer in St. Petersburg, E. Desor in Neuenburg, A. Ecker in Freiburg, F. v. Hellwald in Wien, W. His in Basel, L. Lindenschmit in Mainz, G. Lucae in Frankfurt a. M., L. Rüttimeyer in Basel, H. Schaaffhausen in Bonn, C. Semper in Würzburg, R. Virchow in Berlin, C. Vogt in Genf und H. Welcker in Halle. Redaction: A. Ecker und L. Lindenschmit und der Gesellschaftssecretair der deutschen anthropologischen Gesellschaft. Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzstichen und lithographirten Tafeln. gr. 4. Fein Velinpapier. geh.

Erster Band. Erstes Heft. Preis 3 Thlr. — Zweites Heft. Preis 1 Thlr. 15 Sgr. — Drittes Heft. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Zweiter Band. Erstes Heft. Preis 2 Thlr. — Zweites Heft. Preis 5 Thlr. — Drittes Heft. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Dritter Band. Erstes und zweites Heft. Preis 3 Thlr. 15 Sgr. — Drittes und viertes Heft. Preis 4 Thlr.

Vierter Band. 1870. Heft 1 u. 2. Preis zusammen 4 Thlr. Heft 3. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

#### **de la Beche, Sir Henry,** Vorschule der Geologie. Eine An-

leitung zur Beobachtung und zum richtigen Verständniss der noch jetzt auf der Erdoberfläche vorgehenden Veränderungen, sowie zum Studium der geologischen Erscheinungen überhaupt. Frei mit Zusätzen bearbeitet von Dr. E. Dieffenbach. Mit 312 in den Text eingedruckten Illustrationen in Holzstich. In 6 Lieferungen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 3 Thlr.

#### **Blasius, Prof. J. H.,** Fauna der Wirbelthiere Deutschlands und

der angrenzenden Länder von Mitteleuropa. Erster Band: Säugethiere. Mit 290 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh.

Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

#### **Blasius, Prof., und Graf A. Keyserling,** Die Wirbelthiere

Europas. Erstes Buch: Die unterscheidenden Charaktere. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

#### **Fischer, J. G.,** Naturgeschichtliches Lesebuch für Schule und

Haus, oder anschauliche leichtfassliche Belehrungen über die vornehmsten Gegenstände aus dem Thier-, Pflanzen- und Mineralreiche. Mit 66 in den Text eingedruckten Holzstichen. Zweite Auflage. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 20 Sgr.

**Frey, Dr. Heinr. und Dr. Rud. Leuckart**, Beiträge zur Kenntniss wirbelloser Thiere, mit besonderer Berücksichtigung der Fauna des norddeutschen Meeres. Mit 2 Kupfertafeln. gr. 4. Fein Velinpap. geh. Preis 4 Thlr.

**Grisebachii, Dr. med. et Prof. A.**, Spicilegium florae rumelicæ et bithynicæ exhibens synopsis plantarum quas aest. 1838 legit. 2 Bände. gr. 8. Velinpap. Preis 8 Thlr.

**Grove, Dr. W. R.**, Die Verwandtschaft der Naturkräfte. Deutsche autorisirte Ausgabe nach der fünften Auflage des englischen Originals durch E. von Schaper. Mit einem Anhang, enthaltend die Rede des Autors „über den ununterbrochenen Zusammenhang in der Natur“, gehalten als Präsident d. British Association zu Nottingham 1866, nebst einem Vorworte zur deutschen Uebersetzung von Professor R. Clausius in Bonn. gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

**Hartig, Prof. Dr. Th.**, Neue Theorie der Befruchtung der Pflanzen. Gegründet auf vergleichende Untersuchungen der wesentlichsten Verschiedenheiten im Baue der weiblichen Geschlechtstheile. Mit 1 Stahlstiche. gr. 4. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

**Heinemann, H. v.**, Die Schmetterlinge Deutschlands und der Schweiz. Erste Abtheilung: Die Grossschmetterlinge. gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 3 Thlr. 15 Sgr.  
(Die Fortsetzung erschien im Verlage v. C. A. Schwetschke & Sohn in Braunschweig.)

**Heinemann, H. v.**, Tabellen zur Bestimmung der Schmetterlinge Deutschlands und der Schweiz. Separatabdruck aus v. Heinemann's Werke über die Schmetterlinge Deutschlands und der Schweiz. gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 20 Sgr.

**Helmholtz, H.**, Populäre wissenschaftliche Vorträge. Mit 25 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 25 Sgr.  
Erstes Heft. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.  
Zweites Heft.

**Huxley, Thomas Henry**, Zeugnisse für die Stellung des Menschen in der Natur. Drei Abhandlungen: Ueber die Naturgeschichte der menschenähnlichen Affen. — Ueber die Beziehungen des Menschen zu den nächstniederen Thieren. — Ueber einige fossile menschliche Ueberreste. Aus dem Englischen übersetzt von J. Victor Carus. Allein berechtigte deutsche Ausgabe. Mit in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr.

**Huxley, F. R. S.**, Professor, Ueber unsere Kenntniss von den Ursachen der Erscheinungen in der organischen Natur. Sechs Vorlesungen für Laien, gehalten in dem Museum für praktische Geologie. Uebersetzt von Carl Vogt. Mit in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 20 Sgr.

**Kopp, Dr. H.**, Einleitung in die Krystallographie und in die krystallographische Kenntniss der wichtigeren Substanzen. Zweite Auflage. Mit einem Atlas von 22 Kupfertafeln und 7 lithographirten Tafeln, Netze zu Krystalmodellen enthaltend. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.  
Preis für den Atlas von 22 Kupfertafeln und 7 lithographirten Tafeln mit Netzen aparte, quer 4. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

**Kopp, Dr. H.**, Sechs Tafeln mit Netzen zu Krystalmodellen zu der Einleitung in die Krystallographie und in die krystallographische Kenntniss der wichtigeren Substanzen. Dritte Auflage. quer 4. Fein Velinpapier. geh. Preis 10 Sgr.

**Leuckart, Dr. Rud.**, Ueber die Morphologie und die Verwandtschaftsverhältnisse der wirbelloser Thiere. Ein Beitrag zur Charakteristik und Classification der thierischen Formen. 8. Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

**Löhr, Math. Jos.**, Enumeratio der Flora von Deutschland und der angränzenden Länder im ganzen Umfange von Reichenbach's Flora germanica excursoria, vom Mittelländischen Meere bis zur Nord- und Ost-See. Geordnet nach dem natürlichen Systeme von De Candolle und der Reihenfolge von Koch's Synopsis, mit allen Synonymen, Varietäten und Fundorten, unter besonderer Berücksichtigung der Gegenden am Rheine. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 2 Thlr.

**Martius-Matzdorff, J.** Die Elemente der Krystallographie mit stereoskopischer Darstellung der Krystalformen. Für höhere Lehranstalten und zum Selbststudium. Mit 118 in den Text eingedruckten Figuren. 4. Fein Velinpapier. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

**Michelet, J.**, Das Insekt. Naturwissenschaftliche Beobachtungen und Reflexionen über das Wesen und Treiben der Insektenwelt. Mit einem Vorwort von Prof. J. H. Blasius. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

**Mohl, Hugo von**, Grundzüge der Anatomie und Physiologie der vegetabilischen Zelle. Aus Rud. Wagner's Handwörterbuche der Physiologie besonders abgedruckt. Mit einer Kupfertafel und 52 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr.

**Müller, Dr. Johannes, und Dr. Fr. Herm. Troschel**, System der Asteriden. Mit 12 Kupfertafeln. gr. 4. Velinpap. geh. Preis 9 Thlr.

**Schacht, Dr. Hermann**, Die Spermatozoiden im Pflanzenreich. Ein Beitrag zur Kenntniss derselben. Mit 6 Tafeln. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

**Schleiden, Dr. M. J., und Schmid, Dr. E. E.**, Encyclopädie der gesammten theoretischen Naturwissenschaften in ihrer Anwendung auf die Landwirthschaft. Mit 500 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Drei Bände. Preis 7 Thlr. 15 Sgr.  
Jeder dieser drei Bände ist auch einzeln für den Preis von 2 Thlr. 15 Sgr. verkäuflich.  
(Der dritte Band fehlt gänzlich.)

**Schmid, Dr. E. E.**, Physik, anorganische Chemie und Mineralogie. Für Landwirthe bearbeitet. Mit 258 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

**Schmid, Dr. E. E.**, Organische Chemie, Meteorologie, Geognosie, Bodenkunde und Düngerlehre. Für Landwirthe bearbeitet. Mit 38 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

**Schoedler, Dr. Friedrich**, Das Buch der Natur, die Lehre der Physik, Astronomie, Chemie, Mineralogie, Geologie, Botanik, Physiologie und Zoologie umfassend. Allen Freunden der Naturwissenschaft, insbesondere den Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen gewidmet. In zwei Theilen. gr. 8. Fein Velinpap. geh.

Erster Theil. Achtzehnte Auflage. Physik, Astronomie und Chemie. Mit 407 in den Text eingedruckten Holzstichen, Sternkarten und einer Mondkarte. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Zweiter Theil. Siebzehnte Auflage. Mineralogie, Geognosie, Geologie, Botanik, Physiologie und Zoologie. Mit 615 in den Text eingedruckten Holzstichen und einer geognostischen Tafel in Farbendruck. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Nur vom ersten Theile erscheint vorläufig eine neue Auflage.

**Thomé, Dr. Otto Wilhelm**, Lehrbuch der Botanik für Gymnasien, Realschulen, forst- und landwirthschaftliche Lehranstalten, pharmaceutische Institute etc., sowie zum Selbstunterrichte. Mit 875 in den Text eingedruckten Holzstichen. gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 1 Thlr.

**Vogt, Carl**, Lehrbuch der Geologie und Petrefactenkunde. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht. Zwei Bände. Mit zahlreichen in den Text eingedruckten Holzstichen und 16 Kupfertafeln. Dritte vermehrte und gänzlich umgearbeitete Auflage. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Erschienen ist: Erste bis vierte Lieferung. Zweiter Band. Erste Lieferung. Preis à Lieferung 1 Thlr.

**Vogt, Carl**, Grundriss der Geologie. Mit 473 in den Text eingedruckten Holzstichen. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

**Vogt, Carl**, Natürliche Geschichte der Schöpfung des Weltalls, der Erde und der auf ihr befindlichen Organismen, begründet auf die durch die Wissenschaft errungenen Thatsachen. Aus dem Englischen nach der sechsten Auflage. Mit 164 in den Text eingedruckten Holzstichen. Zweite verbesserte Auflage. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

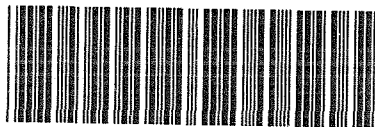
**Wigand, Dr. Albert**, Intercellularsubstanz und Cuticula. Eine Untersuchung über das Wachsthum und die Metamorphose der vegetabilischen Zellenmembran. Mit zwei Tafeln Abbildungen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

**Wigand, Dr. Albert**, Der Baum. Betrachtungen über Gestalt und Lebensgeschichte der Holzgewächse. Mit 2 Tafeln Abbildungen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

**Wigand, Dr. Albert**, Botanische Untersuchungen. Mit 6 Tafeln Abbildungen. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03605

## Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

**Hermann Hettner.**

In drei Theilen. gr. 8. Fein Velinpap. geh.

Erster Theil: Die englische Literatur von 1660 bis 1770. Zweite umgearbeitete Auflage. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

Zweiter Theil: Die französische Literatur im achtzehnten Jahrhundert. Zweite umgearbeitete Auflage. Preis 2 Thlr. 20 Sgr.

Dritter Theil: Die deutsche Literatur im achtzehnten Jahrhundert.

Erstes Buch: Vom westphälischen Frieden bis zur Thronbesteigung Friedrich's des Grossen, 1648 bis 1740. Preis 2 Thlr. 4 Sgr.

Zweites Buch: Das Zeitalter Friedrich's des Grossen. Preis 3 Thlr. 6 Sgr.

Drittes Buch: Das klassische Zeitalter der deutschen Literatur.

Erste Abtheilung: Die Sturm- und Drangperiode. Preis 2 Thlr.

Zweite Abtheilung: Das Ideal der Humanität. Preis 2 Thlr. 25 Sgr.

## Aus Goethe's Freundeskreise.

Darstellungen aus dem Leben des Dichters.

Von

**Heinrich Düntzer.**

gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 2 Thlr.

## Die Methode der inductiven Forschung

als die Methode der Naturforschung in gedrängter Darstellung hauptsächlich nach John Stuart Mill

von **J. Schiel.**

gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 2½ Sgr.

## Globus.

Illustrierte Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde

mit

besonderer Berücksichtigung der Anthropologie und Ethnologie.

In

Verbindung mit Fachmännern und Künstlern  
herausgegeben von

**Karl Andree.**

Erschienen ist: Erster bis neunzehnter Band complet.

4. Fein Velinpapier.

Der „Globus“ erscheint vom siebenzehnten Bande an viermal im Monate in Nummern von je zwei Bogen, reich illustriert und mit Kartenbeilagen, zum Subscriptionspreise von 3 Thlr. pro Band. Vierundzwanzig Nummern bilden einen Band.

Vollständige Exemplare der früheren Bände können, soweit der Vorrath reicht, zum Preise von 3 Thlr. pro Band durch jede Buchhandlung bezogen werden.

Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig.

**Commentar**  
zum  
allgemeinen deutschen  
**Handelsgesetzbuch.**

Von  
**Dr. Friedrich von Hahn,**  
Oberappellationsgerichtsath und ordentlicher Professor in Jena.  
Mitglied der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs.  
In zwei Bänden.

**Erster Band.**

Das erste, zweite und dritte Buch des Handelsgesetzbuchs.

Zweite verbesserte und mit besonderer Bezugnahme auf die Einführungsgesetze und die neue Reichsgesetzgebung bearbeitete Auflage.

Erste Abtheilung. Art. 1 bis 115. Preis 1 Thlr. 18 Sgr.

**Zweiter Band.**

Das vierte Buch des Handelsgesetzbuchs nebst einem Sachregister über Band I. und II.

Preis 2 Thlr. 24 Sgr.

gr. 8. Fein Velinpapier. geh.

**S y s t e m**  
der  
**deductiven und inductiven**  
**L o g i k.**

Eine Darlegung der Principien wissenschaftlicher Forschung,  
insbesondere der Naturforschung.

Von  
**John Stuart Mill.**  
In's Deutsche übertragen

von  
**J. Schiel.**

**Dritte deutsche,**  
nach der fünften des Originals erweiterte Auflage.

In zwei Theilen.

gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 4 Thlr. 24 Sgr.

**Materialismus und ethisches Bedürfniss**  
in  
ihrem Verhältnisse zur Psychologie.

Von  
**H. A. Rinne,**  
Dr. med.  
gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 15 Sgr.